

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### **Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erfüllen neben der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens. Sie sind im Rahmen ihrer Beleihung berechtigt, Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen selbstständig und im eigenen Namen auszuführen. Das aktuell geltende Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen stammt aus dem Jahr 2005 und besteht aus dem Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie der zugehörigen Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731). Beide Rechtsvorschriften wurden in den vergangenen Jahren mehrfach punktuell angepasst.

Im Berufsrecht in Thüringen besteht in verschiedenen Bereichen Modernisierungsbedarf, dem durch eine Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Rechnung getragen werden soll. Dies betrifft zunächst die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf, insbesondere vor dem Hintergrund der Wiedereinführung des technischen Referendariats in Thüringen, sowie die Anhebung der Altersgrenze. Zudem sollen die Pflicht zur eigenverantwortlichen und gewissenhaften Amtsausübung gestärkt und Deregulierungsaspekte berücksichtigt werden. Dabei können bisherige Genehmigungsvorbehalte zur Entlastung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entfallen und in Anzeigepflichten umgewandelt werden. Darüber hinaus besteht mit Blick auf eine mögliche sinkende Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fläche in Verbindung mit einem vorherrschenden Fachkräftemangel der Bedarf, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, indem die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter anderem mehr Flexibilität bei der beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erhalten. Zusätzlich soll zur Sicherstellung des Angebots von hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen auf dem gesamten Gebiet Thüringens die Möglichkeit, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vorübergehend einen zweiten Amtsbezirk zuzuweisen, eingeführt werden. Schließlich werden ergänzende Regelungen zur Durchsetzung des Betretungsrechts von Grundstücken und zur Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigt.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterstehen der staatlichen Aufsicht. Zur Erschließung von Synergieeffekten in der Verwaltung soll die bisher bundesweit einmalige Trennung zwischen der Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entfallen und eine Zusammenführung bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde erfolgen.

Für Vermessungen an Flurstücks- und Grundstücksgrenzen sind in Thüringen insbesondere für private und kommunale Antragstellende die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständig. Zur Bemessung der hierfür von ihnen erhobenen Gebühren sollen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verpflichtet werden, dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium entsprechend benötigte Geschäftsdaten bereitzustellen.

## **B. Lösung**

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dessen Artikel 1 die Ablösung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch Neufassung als Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erfolgt und in Artikel 2 notwendige Folgeänderungen im Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), geregelt werden.

## **C. Alternativen**

Das bisherige Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird mit erkennbar gewordenen Schwachstellen beibehalten. Damit würde das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nicht auf aktuelle Probleme und künftige Entwicklungen ausgerichtet.

Ein Verzicht auf die Novellierung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führt aufgrund der Fachkräfteproblematik mittelfristig zu einer verzögerten Bearbeitung der Anträge bei Liegenschaftsvermessungen und die Absicherung der Betreuung von antragstellenden Personen in der Fläche kann voraussichtlich nicht mehr gewährleistet werden.

## **D. Kosten**

Durch die Neufassung als Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden weder für den Haushalt des Landes noch bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zusätzliche Kosten verursacht. Vielmehr dürften sich die Kosten auf beiden Seiten reduzieren, weil unter anderem bisher kostenpflichtige Genehmigungspflichten in kostenfreie Anzeigepflichten umgewandelt werden. Verwaltungsseitig besteht kein zusätzlicher Personalbedarf.

Durch den Verzicht auf die Genehmigungspflichten entfällt für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure der Aufwand zur Vorlage von Unterlagen und bei der Aufsichtsbehörde der zugehörige Prüf- sowie Genehmigungsaufwand. Die auf beiden Seiten entsprechend eingesparten Personalaufwände können ihrer Höhe nach nicht beziffert werden, was auch vor dem Hintergrund der sehr geringen Fallzahlen sowie der Beibehaltung einer mit weniger Aufwand verbundenen Anzeigepflicht gilt.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, 23. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 31. Januar/1./2. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Ust.-ID: DE34388044

Telefon 0361 57-3211801  
Telefax 0361 57-3211805

[poststelle@tsk.thueringen.de](mailto:poststelle@tsk.thueringen.de)

0709/2024



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz)

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Gesetz  
zur Neufassung des Berufsrechts der  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz  
über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
(ThürGÖbVI)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Befugnisse
- § 3 Allgemeine Amtspflichten
- § 4 Bestellungsvoraussetzungen
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Bestellung
- § 7 Erlöschen des Amtes
- § 8 Geschäftsabwicklung
- § 9 Amtsbezirk, Amtssitz und Geschäftsstelle
- § 10 Ausführung von Amtshandlungen
- § 11 Verwaltungskosten
- § 12 Fachkräfte
- § 13 Vertretung
- § 14 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung
- § 15 Aufsicht, Widerspruchsbehörde, Einschränkung eines Grundrechts
- § 16 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 17 Ahndung von Amtspflichtverletzungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Beteiligung der Berufsvertretung
- § 20 Verordnungsermächtigungen
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Gleichstellungsbestimmung

**§ 1  
Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure von der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestellt.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 als Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes wahr. Sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

**§ 2  
Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt,

1. Vermessungen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden, auszuführen und auszuwerten sowie Abmarkungen durchzuführen,
2. Tatbestände, die am Grund und Boden durch vermessungsfachliche Ermittlungen festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden,
3. Bescheinigungen zu Sachverhalten im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens auszustellen,
4. nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Dritten Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters zu gewähren sowie Auskünfte und analoge Ausgaben daraus zu erteilen,
5. weitere Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie durch Rechtsvorschrift dazu ermächtigt werden, und
6. unter Berufung auf ihren Eid nach § 6 Abs. 1 oder ihr Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 als Sachverständige für das Vermessungs- und Geoinformationswesen aufzutreten.

Soweit dies zur Durchsetzung ihrer oder seiner Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Aufgabe und die Befugnis, die im betreffenden Einzelfall notwendigen Anordnungen zur Duldung des Betretungs- und Befahrrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG zu erlassen, diese nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Vollstreckungsbehörde zu vollstrecken und hierfür Verwaltungskosten nach der nach § 20 Nr. 6 zu erlassenden Verwaltungskostenordnung zu erheben. Sofern es zur Durchsetzung des Rechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs nach § 51 ThürVwZVG bedarf, leistet die Polizei nach den §§ 48 und 49 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung auf Ersuchen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Vollzugshilfe; die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist nicht selbst zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs befugt.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel als Farbdrucksiegel nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11. April 1991 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Neben der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure auch andere Aufgaben auf allen Gebieten des Vermessungs- und Geoinformationswesens wahrnehmen, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung sachkundig sind und diese nicht mit ihrer hoheitlichen Tätigkeit unvereinbar sind; das gilt auch für ihr Auftreten als Sachverständige.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben in angemessenem Umfang an der Berufs- und Laufbahnausbildung von Nachwuchskräften im Vermessungs- und Geoinformationswesen nach den hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuwirken.

### § 3

#### Allgemeine Amtspflichten

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihr Amt persönlich und selbstständig und ihre Aufgaben und Pflichten getreu ihrem Eid nach § 6 Abs. 1 oder ihrem Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 unparteiisch, gewis-

senhaft und zuverlässig auszuüben. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die ihrem Amt entgegengebracht werden. Sie dürfen keine Bindungen eingehen, die sie in der Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten beeinträchtigen könnten.

(2) Sie haben die antragstellenden Personen und Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren. Sie dürfen im Zusammenhang mit öffentlichen Leistungen keinen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Werbung ist den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nur erlaubt, soweit diese die Öffentlichkeit in Form, Inhalt und Umfang sachlich über die berufliche Tätigkeit unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Antrags im Einzelfall gerichtet ist.

(3) Über die ihnen bei ihrer Amtsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Gelegenheiten haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Verschwiegenheit zu bewahren. Die Schweigepflicht bleibt auch bestehen, wenn die Bestellung erlischt. Die Schweigepflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die bei ihnen Beschäftigten nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Schweigepflicht muss beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis weiter gelten.

(5) Die Beteiligten und die Aufsichtsbehörde können die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die bei ihnen Beschäftigten von der Schweigepflicht nach den Absätzen 3 und 4 entbinden, die Aufsichtsbehörde jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

(6) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich regelmäßig beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Amtsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(7) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Amtstätigkeit ergeben, ausreichend zu versichern. Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land haftet nicht an Stelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

#### § 4

##### Bestellungsvoraussetzungen

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt eine Bewerberin oder einen Bewerber auf schriftlichen Antrag zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, soweit das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen dem nicht entgegensteht.

(2) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und

1. bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Thüringen bestellt war oder
2. den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ oder „Bachelor of Science“, den Mastergrad „Master of Engineering“ oder „Master of Science“ oder den Diplomgrad im Fachgebiet

Geodäsie oder Geoinformation oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und den Befähigungsnachweis erbringt durch

- a) Ablegung der Laufbahnprüfung zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation und eine mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG überwiegende Beschäftigung von mindestens einem Jahr nach Ablegung der Laufbahnprüfung bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG,
- b) Ablegung der Laufbahnprüfung zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation und eine mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG überwiegende Beschäftigung von mindestens vier Jahren nach Ablegung der Laufbahnprüfung bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG oder
- c) Teilnahme an Fortbildungen, die ausreichend Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vermittelt haben, und eine mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG überwiegende Beschäftigung von mindestens sechs Jahren bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG.

(3) Die Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen nach Absatz 2 Nr. 2 darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen und soll mindestens zur Hälfte bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein.

## § 5

### Versagungsgründe

Fehlende persönliche Eignung und Zuverlässigkeit führen zum Versagen der Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Insbesondere darf nicht bestellt werden, wer

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung für die erstmalige Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine Tätigkeit ausübt, die mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben und Befugnisse unvereinbar ist,
3. in einem anderen Land bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt ist,
4. ein besoldetes Amt inne hat,
5. sich weigert, den vorgeschriebenen Eid nach § 6 Abs. 1 oder ein an dessen Stelle zugelassenes Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 abzulegen,
6. nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat oder nicht jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt,
7. hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Amtes für nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, hauptamtliche Parteisekretärin oder hauptamtlicher Parteisekretär der Dienststellen der bewaffneten Organe, Stellvertreterin oder Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe oder Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED war; die Nichtgegebenheit der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit ist im Einzelfall widerlegbar,
8. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach § 24 BeamtStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt,
9. als Beamtin oder Beamter im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund,

- der bei Beamtinnen oder Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
10. in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist,
  11. es an der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlen lässt oder deren oder dessen Leistungen erheblich zu beanstanden sind und sich das Fehlen oder die Beanstandung aus Tatsachen ergibt oder
  12. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, das Amt einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben.

## § 6 Bestellung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat vor der Aushändigung der Bestellsurkunde folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“ Wird der Eid von einem Bewerber geleistet, treten an die Stelle der Worte „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin“ die Worte „eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“. Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe.“ geleistet werden.

(2) Wird aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides abgelehnt, kann anstatt der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis ihrer oder seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden.

(3) Über die Bestellung wird eine Urkunde erteilt, in der auch der Amtsbezirk und der Amtssitz festgelegt werden. Eine Bestellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Bestellung wird mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bestellung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. Neben der Berufsbezeichnung nach Satz 4 dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamtentätigkeit hinweisen, nicht geführt werden.

(4) Die Bestellung kann aus besonderem Grund befristet werden. Sie ist regelmäßig bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bewerberin oder der Bewerber das 70. Lebensjahr vollendet hat, zu befristen. Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde bei Nachweis der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit eine Verlängerung bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres zulassen.

## § 7 Erlöschen des Amtes

- (1) Die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erlischt
1. mit Entlassung aus dem Amt auf eigenen Antrag nach Absatz 2,
  2. mit Entlassung aus dem Amt nach Absatz 3,
  3. durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, dass die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,



4. mit der Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in einem anderen Bundesland,
5. durch Fristablauf oder
6. mit dem Tod.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann jederzeit die Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Aufsichtsbehörde zu richten. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, sofern eine ordnungsgemäße Abwicklung der angenommenen und bislang nicht erledigten Anträge nach § 10 Abs. 1 und 3 gewährleistet ist.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist aus dem Amt zu entlassen, wenn

1. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. sich erst später ergibt, dass eine der Bestellungs Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht vorlag oder zum Zeitpunkt der Bestellung das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 5 nicht bekannt war,
3. nach der Bestellung Gründe eingetreten sind, die nach § 5 Satz 2 Nr. 2, 4, 6, 8, 11 und 12 dazu geführt hätten, dass die Person nicht bestellt worden wäre,
4. der Verpflichtung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 nicht nachgekommen wird,
5. sie oder er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die ordnungsgemäße Amtsausübung nicht nur vorübergehend gefährdet wird oder
6. sich dies aus der Ahndung von Amtspflichtverletzungen nach § 17 ergibt.

(4) Mit dem Erlöschen der Bestellung nach Absatz 1 erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ zu führen. Die Aufsichtsbehörde kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bei dem Ersuchen um Entlassung aus dem Amt oder Erlöschen der Bestellung durch Fristablauf auf Antrag die Erlaubnis erteilen, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „in Ruhe“ beziehungsweise „i. R.“ zu führen.

## § 8 Geschäftsabwicklung

(1) Ist bei Erlöschen des Amtes nach § 7 Abs. 1 eine Abwicklung der Geschäfte erforderlich, soll die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte einer anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin als Amtsverwalterin oder einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Amtsverwalter übertragen. In Ausnahmefällen kann einer anderen Person, welche die Voraussetzungen für eine Bestellung nach § 4 Abs. 2 erfüllt, die Abwicklung der Geschäfte als Amtsverwalterin oder Amtsverwalter übertragen werden. Die Übertragung darf von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; über die Anerkennung der vorgetragenen Gründe als wichtiger Grund für die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Kommt eine Übertragung nach den Sätzen 1 oder 2 nicht zustande, ist die Abwicklung der Geschäfte durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde vorzunehmen.

(2) Wird das Amt der Amtsverwalterin oder des Amtsverwalters einer Person übertragen, die nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist,

1. hat diese Person zuvor einen Eid nach § 6 Abs. 1 oder ein Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 zu leisten und
2. ist dieser Person eine Urkunde über die Bestellung als Amtsverwalterin oder Amtsverwalter auszuhändigen.

Für sie gilt dieses Gesetz entsprechend.

(3) Die Übertragung einer Geschäftsabwicklung auf mehrere Amtsverwalterinnen oder Amtsverwalter ist zulässig.

(4) Die Übertragung der Geschäftsabwicklung ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen. Die Übertragung kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(5) Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter handeln eigenverantwortlich und haben ihrer Unterschrift den Zusatz „Amtsverwalterin“ oder „Amtsverwalter“ beizufügen. Sofern sie eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sind, haben sie das eigene Dienstsiegel mit einem Hinweis auf das Verwalteramt zu gebrauchen, andernfalls ist ein Amtsverwaltersiegel zu verwenden.

(6) Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter sind zuständig für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, an deren oder dessen Stelle die Bestellung erfolgte. Bei der Aufsichtsbehörde in Verwahrung befindliche Akten und Verzeichnisse sind der Amtsverwalterin oder dem Amtsverwalter zu übergeben.

(7) Der Amtsverwalterin oder dem Amtsverwalter stehen die Kostenforderungen zu, die nach der Übernahme der Amtsführung fällig werden. Die Amtsverwalterin oder der Amtsverwalter macht diese im eigenen Namen geltend, muss sich jedoch im Verhältnis zur antragstellenden Person die vor der Beauftragung gezahlten Vorschüsse und Abschlagszahlungen anrechnen lassen.

## § 9

### Amtsbezirk, Amtssitz und Geschäftsstelle

(1) Amtsbezirk der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

(2) Der Amtssitz einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hat innerhalb des Amtsbezirks zu liegen. Eine Verlegung des Amtssitzes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf ihr oder sein Amt nur von ihrem oder seinem Amtssitz aus wahrnehmen. Es dürfen weder Zweigstellen eingerichtet noch auswärtige Sprechtage abgehalten werden.

(4) Am Amtssitz hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese muss so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung erforderlich ist.

(5) Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist berechtigt, an ihrer oder seiner Geschäftsstelle das kleine Amtsschild nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen anzubringen. Wird von der Berechtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht, kann ergänzend ein Geschäftsstellenschild angebracht werden. Wird kein Amtsschild geführt, ist durch ein Geschäftsstellenschild auf die Geschäftsstelle hinzuweisen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 vorübergehend einen zweiten Amtsbezirk zuweisen, sofern es der Wahrung eines geordneten amtlichen Vermessungswesens dient.

## § 10

## Ausführung von Amtshandlungen

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur auf Antrag einer berechtigten Person tätig. Im Bereich des Amtsbezirks ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verpflichtet, für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 alle Anträge anzunehmen und die beantragten Leistungen innerhalb der nach § 20 Nr. 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Regelbearbeitungsfristen durchzuführen, soweit sich nicht aus besonderen Bestimmungen Ausnahmen ergeben. Anträge dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn

1. die Besorgnis der Befangenheit nach Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
2. die Aufsichtsbehörde aufgrund von Rückständen bei der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen verfügt hat, weitere Anträge abzulehnen, oder
3. die Antragsbearbeitung mit den sonstigen Amtspflichten nicht vereinbar ist.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist im Fall der Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung an der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung ausgeschlossen. Die Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn ein Tatbestand nach den §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(3) Soweit Aufgaben im eigenen Amtsbezirk nicht beeinträchtigt werden, darf die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur innerhalb Thüringens alle Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wahrnehmen. Ist absehbar, dass Anträge außerhalb des Amtsbezirks nicht innerhalb der jeweiligen Regelbearbeitungsfristen erledigt werden können, ist die antragstellende Person darauf hinzuweisen. Anträge nach Satz 2 können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgelehnt werden.

(4) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, die Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der anerkannten technischen Regeln in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

(5) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde alle Unterlagen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, in angemessener Frist einzureichen und ihr die für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie die für die Gebührensatzfestsetzung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(6) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften, Zeichnungen, Pläne und anderer Arbeitsergebnisse verantwortlich und hat deren Richtigkeit zu bescheinigen. Vorhandene Mängel in den Vermessungen und Vermessungsschriften einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf eigene Kosten zu beheben, soweit sie oder er dafür verantwortlich ist. Hat eine andere Vermessungsstelle diese Mängel verursacht, gilt für sie Satz 2 entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn die Vermessungsergebnisse bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn es sich um umfangreiche Nacharbeiten handelt oder Verzögerungen in der Mängelbeseitigung nicht von der jeweiligen Vermessungsstelle zu vertreten sind; sie kann sie verkürzen, wenn es im Einzelfall geboten ist.

(7) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle Amtshandlungen so auszuführen, dass sie geeignet sind, dem amtlichen Vermessungswesen und dem öffentlichen Geoinformationswesen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz zu dienen.

## § 11 Verwaltungskosten

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erhebt für ihre oder seine öffentlichen Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des § 20 Nr. 6 erlassenen Verwaltungskostenordnung.

(2) Für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind die Bestimmungen der Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 401) in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(3) Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium ist zur Bemessung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure berechtigt, umfassende und sachgerechte Auskünfte über die Geschäftsdaten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure einzuholen. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die zur Gebührenbemessung benötigten Geschäftsdaten entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 9 ThürVwKostG nach den zeitlichen Vorgaben des für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministeriums zu erheben und diesem mitzuteilen.

(4) Bestimmungen, die eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung vorsehen, gelten mit Ausnahme des § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürVermGeoG nicht für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(5) Für die Beitreibung der erhobenen Verwaltungskosten gilt § 37 Abs. 1 Satz 2 ThürVwZVG.

## § 12 Fachkräfte

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann sich zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der Mitwirkung geeigneter, bei ihr oder ihm oder in der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 vertraglich beschäftigter Fachkräfte bedienen, wenn eine wirksame persönliche Aufsicht durch die jeweilige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gewährleistet ist. Mit vermessungsfachlichen Ermittlungen zur Feststellung und Beurkundung von Tatbeständen am Grund und Boden, der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen sowie Arbeiten nach § 6 Satz 2 ThürVermGeoG dürfen nur geeignete Fachkräfte mit abgeschlossener vermessungstechnischer Ausbildung betraut werden.

(2) Bei anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vertraglich beschäftigte Fachkräfte können auch ohne Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 vorübergehend unterstützend zur Bearbeitung

von eigenen Anträgen nach § 10 oder zum Zweck der Einführung neuer Verfahren und Techniken eingesetzt werden.

### § 13 Vertretung

(1) Sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure länger als drei Wochen abwesend oder aus anderen Gründen gehindert, ihr Amt auszuüben, ist eine Vertretung sicherzustellen. Die Vertretung ist der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Eine fortwährende aktive Vertretung ohne Unterbrechung soll die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 entfällt, wenn die Vertretung immer von derselben Person wahrgenommen wird und diese zuvor der Aufsichtsbehörde unter Vorlage ihrer Einverständniserklärung dauerhaft benannt worden ist.

(3) Als Vertreterin oder Vertreter darf nur eingesetzt werden, wer die Bestellungs Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt. Eine Person, die nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, kann erst nach Feststellung der Eignung und zuvor geleistetem Eid nach § 6 Abs. 1 oder Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 eingesetzt werden. Für sie gilt dieses Gesetz entsprechend.

(4) Kommt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 nicht nach und ist diese nicht nach Absatz 2 entfallen, bestellt die Aufsichtsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter von Amts wegen. Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Vertretung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Über die Anerkennung der vorgetragenen Gründe als wichtiger Grund für die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Vertreterbestellung kann widerrufen werden.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter bedient sich der Geschäftsstelle der oder des Vertretenen und zeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“. Für eine Amtspflichtverletzung der Vertreterin oder des Vertreters haftet die oder der Vertretene gegenüber den Geschädigten.

### § 14 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

(1) In Thüringen bestellte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen (Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung). Soweit die Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht beeinträchtigt wird, sind berufliche Verbindungen von bis zu drei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

1. unter Bildung einer gemeinsamen Geschäftsstelle am Amtssitz oder
2. als überörtliche Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zulässig.

(2) Der Abschluss und Änderungen einer Vereinbarung, die die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach Absatz 1 betrifft, sind der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der vertraglichen Regelungen unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung untersagen oder Vertragsnachbesserungen fordern, wenn die ordnungsgemäße Amtsausübung nicht gewährleistet ist.

### § 15 Aufsicht, Widerspruchsbehörde, Einschränkung eines Grundrechts

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure unterstehen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde ist zugleich Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte, die durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erlassen werden. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Weisungen zu erteilen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die recht- und zweckmäßige Berufsausübung der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen durchzusetzen und zu sichern.

(2) Zur Durchführung der Aufsicht ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verpflichtet, der Aufsichtsbehörde umfassende und sachgemäße Auskünfte über deren oder dessen Amtsausübung zu geben. Den von der Aufsichtsbehörde beauftragten Bediensteten ist nach vorheriger Benachrichtigung während der Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäftsräumen sowie Einsicht in die Akten und Bücher zu gewähren und die Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, der Einrichtungen und Geräte, des Einsatzes der Fachkräfte und anderer Beschäftigter sowie der ordnungsgemäßen Abgabe von Vermessungsergebnissen zu ermöglichen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird durch Satz 2 eingeschränkt, soweit die Geschäftsstelle zugleich Wohnzwecken dient.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Mängel in der Amtsausübung, die zu Beanstandungen der Aufsichtsbehörde geführt haben, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben. Über die beabsichtigte Durchführung von Prüfungsvermessungen ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten; sie oder er kann an ihnen beobachtend teilnehmen.

(4) Kommt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einer Weisung der Aufsichtsbehörde, welche die Amtsausübung betrifft, nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach, kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme selbst durchführen oder durchführen lassen. In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist verkürzen oder verlängern. Mit der Anordnung der Ersatzvornahme geht der Kostenanspruch auf das Land über.

(5) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat das Recht, die über sie oder ihn geführten Personalakten einzusehen. Für die Einsichtnahme gelten die jeweiligen Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.

(6) Die Aufsichtsbehörde führt zu Informationszwecken eine Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie enthält die Namen und Vornamen sowie die Anschriften der Geschäftsstellen, Angaben zu den Amtsbezirken, Hinweise über Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 sowie geschäftliche Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Des Weiteren können sonstige Telekommunikationsangaben sowie Hinweise zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nach § 19 Abs. 3 ThürVermGeoG geführt werden. Die Liste wird im Staatsanzeiger veröffentlicht; Halbsatz 1 gilt auch für Berichtigungen und Neufassungen. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, für diese Liste weitere Veröffentlichungen und Verarbeitungen vorzunehmen.

## § 16

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann zum Zweck der Prüfung der Amtsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure personenbezogene Daten von

1. Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie deren beschäftigten Personen und Auszubildenden,
2. antragstellenden Personen und deren Bevollmächtigten,
3. verwaltungskostenschuldenden Personen,
4. Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigten und
5. Erwerberinnen und Erwerbern sowie Veräußerinnen und Veräußerern von Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten und deren Bevollmächtigten

verarbeiten. Die Aufsichtsbehörde darf die personenbezogenen Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung bereits vorhandener personenbezogener Daten, die zur Bestellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, zur Beschäftigung des Personals oder zu statistischen Auswertungen über die Berufstätigkeit verarbeitet werden, verwenden. Zum Zweck der Aufsicht dürfen Daten der personalverwaltenden Stelle verarbeitet werden.

(2) Öffentliche Stellen übermitteln der Aufsichtsbehörde zu den im Absatz 1 genannten Zwecken auf Anforderung oder von Amts wegen

1. Personaldaten,
2. Kontaktdaten,
3. Bankverbindungen,
4. Grundbuchdaten,
5. öffentlich beurkundete Erklärungen,
6. Daten zu Geschäftsstellen und
7. getätigte Grundbuchabrufe

der betroffenen Personen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, erhobene personenbezogene Daten oder durch Prüftätigkeit erhobene personenbezogene Daten den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, der oberen und obersten Kataster- und Vermessungsbehörde, den Gerichten und vertraglich gebundenen Auftragsverarbeitern durch Übermittlung offenzulegen. Zur Übermittlung der personenbezogenen Daten dürfen die Aufsichtsbehörde, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die obere und oberste Kataster- und Vermessungsbehörde, die Gerichte und vertraglich gebundene Auftragsverarbeiter schriftliche oder elektronische Verfahren nutzen.

## § 17

### Ahndung von Amtspflichtverletzungen

(1) Die Aufsichtsbehörde ahndet schuldhaftige Amtspflichtverletzungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen die Disziplinarmaßnahme festlegenden Bescheid. Die Disziplinarmaßnahme ist danach zu bemessen, in welchem Umfang die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ihre oder seine Amtspflichten verletzt hat. Folgende Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße in Höhe von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro,
3. die Entlassung aus dem Amt.

Der Bescheid der Aufsichtsbehörde nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Vor der Entscheidung ist die betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur anzuhören.

(2) Verstößt eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gegen die Weisung der Aufsichtsbehörde oder missachtet diese, kann dies als besonders schwerwiegende Amtspflichtverletzung gewertet werden.

(3) Wird aus der Amtspflichtverletzung ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen, kann das Höchstmaß nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis höchstens zum zweifachen Betrag des wirtschaftlichen Vorteils überschritten werden.

(4) Die Kosten des Disziplinarverfahrens nach Absatz 1 sind der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufzuerlegen, soweit die Amtspflichtverletzung durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Rechtsverstoß erwiesen ist.

(5) Nach Ablauf von fünf Jahren können Amtspflichtverletzungen, die keine Entlassung aus dem Amt rechtfertigen, nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Amtspflichtverletzung begangen wurde und wird durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unterbrochen und für die Dauer eines auf den Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 bezogenen Widerspruchsverfahrens oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehemmt.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ ohne oder in Verbindung mit dem Zusatz nach § 7 Abs. 4 Satz 2 unbefugt führt,
2. die Ausführung von öffentlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 im eigenen Namen anbietet oder abrechnet, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
3. die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu einer Unterschreitung der durch Rechtsverordnung festgelegten Verwaltungskosten auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2.

(4) Ist zum Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden, kann die Aufsichtsbehörde das Verfahren zurückstellen und über die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Verfahrens entscheiden. § 21 OWiG bleibt unberührt.

## § 19 Beteiligung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist von dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, die die Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure betreffen, in geeigneter Weise zu beteiligen.

## § 20 Verordnungsermächtigungen



Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten des Bestellungsverfahrens, der Bestellungs Voraussetzungen sowie deren Nachweise und der Mitteilung personenbezogener Daten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an die Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2,
2. Einzelheiten der Zuweisung von Amtsbezirken und Amtssitzen,
3. Einzelheiten der Amtsausübung, insbesondere bezüglich der Ausstattung der Geschäftsstelle, zur Geschäftsführung, zur Siegelführung, zur Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis, zu elektronischen Zeugnissen und zum elektronischen Rechtsverkehr, zu der Ausführung von hoheitlichen Vermessungsarbeiten, zu Zeiträumen und zur Einhaltung von nach Vermessungsarten bestimmten Regelbearbeitungsfristen, zur Ablehnung von Anträgen, zur Vertretung, zur Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, zu der Mitwirkung von Fachkräften und sonstigen Beschäftigten, zu der Erteilung und Wirksamkeit von Vermessungsbefugnissen, zur Personalaktenführung über Mitarbeitende, zu Übersichten über die Berufstätigkeit, zum Umfang der Fortbildungspflicht und zum Nachweis der absolvierten Fortbildungen sowie zum Umfang und zu der Höhe der Haftpflichtversicherung,
4. Einzelheiten der Gestaltung des Dienstsiegels und Amtsverwaltersiegels,
5. Einzelheiten der Aufsicht, insbesondere bezüglich deren Wahrnehmung, der Prüfung der Amtsausübung, der Führung von Personalakten über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, der Ahndung von Amtspflichtverletzungen und der Geschäftsabwicklung,
6. die Gebühren- und Auslagenerhebung für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach diesem Gesetz.

## § 21

### Übergangsbestimmungen

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Vertreterinnen und Vertreter, die auf Grundlage des vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechts bestellt worden sind, oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, denen bis zum 31. Dezember 2005 auf Antrag eine Bestellungsurkunde mit der Zuweisung eines Amtsbezirks erteilt worden ist, gelten als bestellt im Sinne dieses Gesetzes. Eine nach bisherigem Recht erfolgte Zusage zur Nachfolgebestellung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hat weiterhin Bestand.

(2) Die nach bisherigem Recht bis zum 1. April 2005 zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten weiterhin als zugelassen. Für sie gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie der Bestimmungen zu den Amtsbezirken entsprechend.

(3) Die nach bisherigem Recht geltende befristete Bestellung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die nach bisherigem Recht genehmigten Arbeitsgemeinschaften gelten weiterhin als genehmigt. Für sie gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 entsprechend.

(5) Die nach bisherigem Recht gestalteten und an den Geschäftsstellen angebrachten Schilder mit dem Landeswappen des Freistaats Thüringen und Schriftschilder gelten weiterhin als zulässig.

## § 22

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

### Artikel 2

#### Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom ...[*einsetzen: Datum dieses Mantelgesetzes*] (GVBl. S. ...[*einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite dieses Mantelgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen*]) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 ThürGÖbVI“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 ThürGÖbVI“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
  1. das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und
  2. die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

## **Begründung zum Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

### **A. Allgemeines**

Im Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), besteht in verschiedenen Bereichen Modernisierungsbedarf, dem durch eine Neufassung Rechnung getragen werden soll. Dies betrifft zunächst die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Anhebung der Altersgrenze. Zudem sollen die Pflicht zur eigenverantwortlichen und gewissenhaften Amtsausübung gestärkt und Deregulierungsaspekte berücksichtigt werden. Dabei können bisherige Genehmigungsverbehalte zur Entlastung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entfallen und in Anzeigepflichten umgewandelt werden. Darüber hinaus besteht mit Blick auf eine mögliche sinkende Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fläche in Verbindung mit einem vorherrschenden Fachkräftemangel Bedarf, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, indem die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter anderem mehr Flexibilität bei der beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erhalten.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterstehen der staatlichen Aufsicht. Zur Erschließung von Synergieeffekten in der Verwaltung soll die bisher bundesweit einmalige Trennung zwischen der Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entfallen.

Für Vermessungen an Flurstücks- und Grundstücksgrenzen sind in Thüringen insbesondere für private und kommunale Antragstellende die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständig. Zur Bemessung der hierfür von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erhobenen Gebühren sollen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verpflichtet werden, dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium entsprechend benötigte Geschäftsdaten bereitzustellen.

Mit der Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden bewährte Bestimmungen beibehalten und die bestehenden Probleme einer Lösung zugeführt. Zu diesem Zweck werden unter anderem

1. die Aufgabe und die Befugnis für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ergänzt, im Bedarfsfall das Betretungs- und Befahrrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchzusetzen,
2. die Wiedereinführung des technischen Referendariats in Thüringen berücksichtigt und die fachlichen Voraussetzungen zur Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur entsprechend angepasst,
3. die Genehmigungspflicht für den Einsatz von fachkundigen Beschäftigten in eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde geändert,

4. den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gestattet, sich durch einen Fachkräfteaustausch gelegentlich gegenseitig zu unterstützen,
5. eine Verbindung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur überörtlichen Berufsausübung ermöglicht und auf die grundsätzliche Pflicht verzichtet, berufliche Zusammenschlüsse durch die Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen; stattdessen genügt die Anzeige unter Vorlage der vertraglichen Regelungen,
6. die Aufsichtsbehörde befugt, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorübergehend einen zweiten Amtsbezirk zuzuweisen,
7. die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf die obere Kataster- und Vermessungsbehörde übertragen, die bereits jetzt Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist,
8. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verpflichtet, dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium solche Geschäftsdaten bereitzustellen, die zur Bemessung der von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren für ihre öffentlichen Leistungen zu erhebenden Gebühren benötigt werden, und
9. Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigt.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu § 1:**

##### **Zu Absatz 1:**

Mit der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde werden die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure berechtigt und verpflichtet, hoheitliche Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens nach § 4 Abs. 1 ThürVermGeoG wahrzunehmen. Als beliehene Personen und damit Trägerinnen und Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind ausschließlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 17 Abs. 4 ThürVermGeoG für die Erledigung von hoheitlichen Vermessungsleistungen insbesondere für Bürgerinnen und Bürger sowie für kommunale Körperschaften zuständig und tragen zur flächendeckenden, vollständigen und bürgernahen Aufgabenerledigung bei.

##### **Zu Absatz 2:**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes, denen mittels Bestellung öffentliche Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Abs. 1 übertragen werden. Ungeachtet des Amtscharakters übt eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einen freien Beruf im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung aus. Das Tätigkeitsfeld überspannt sowohl den öffentlich-rechtlichen als auch den privatrechtlichen Handlungsraum. Die Rechtsstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist analog zum Anwaltsnotariat in unabhängiger Trägerschaft eines öffentlichen Amtes zu sehen; die Parallelen dieses Gesetzestextes zur Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) in der jeweils geltenden Fassung zeugen davon.

Es wird entsprechend § 2 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNotO klargestellt, dass der Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ebenso wie der der Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare kein Gewerbe ist.

#### **Zu § 2:**

Die Aufgaben und Befugnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden in § 2 definiert. In erster Linie wirken sie an der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im amtlichen Vermessungswesen mit. Die Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen des § 2 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung. Ergänzt wird die Aufgabe und die Befugnis für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur im Bedarfsfall erforderlichen Durchsetzung des Betretungs- und Befahrrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG.

#### **Zu Absatz 1:**

Als Aufgaben sind den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen, die Vor- nahme von Abmarkungen und die Beurkundung von vermessungstechnisch ermittelten Tat- beständen am Grund und Boden zugewiesen.

Als zusätzliche Aufgaben werden mit diesem Gesetz den Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die Befugnisse übertragen, Dritten Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters zu gewähren sowie Auskünfte und analoge Ausgaben aus dem Liegenschaftskataster zu erteilen.

Aufgrund ihrer hohen Qualifikation sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure prädestiniert, an weiteren hoheitlichen Aufgaben mitzuwirken oder sie auszuführen. Sie sind daher nach Satz 1 Nr. 5 und 6 berechtigt, übertra- gene Aufgaben durch sonstige Rechtsvorschriften und als Sachverständige für das Vermes- sungs- und Geoinformationswesen unter Berufung auf ihren Eid nach § 6 Abs. 1 oder ihr Ge- löbnis nach § 6 Abs. 2 wahrzunehmen. Als Aufgabe nach sonstigen Rechtsvorschriften ist bei- spielsweise die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen nach § 46 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung einzuordnen. Durch die ihnen auferlegten Amts- pflichten erhalten die Ergebnisse ihrer Arbeiten eine besondere Glaubwürdigkeit.

Sofern sich Verfügungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen, zu denen ins- besondere Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Inhaberinnen und In- haber von grundstücksgleichen Rechten oder Wohnungs- und Teileigentümerinnen sowie Wohnungs- und Teileigentümer gehören, weigern, einer Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur das Betretungs- oder Be- fahrrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG zum Zweck der Durchführung einer Liegen- schaftsvermessung und Abmarkung von Grenzpunkten zu gewähren, verhindert dies zunächst den Vollzug der Vermessungsarbeiten. Das im § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG geregelte Betretungs- und Befahrrecht muss in diesem Fall gegen den Willen der Verfügungsberechtig- ten durchgesetzt und hierfür gegebenenfalls mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwal- tungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden, sofern die Vermes- sungsarbeiten nicht auf andere Weise erfolgen können.

Mit Blick darauf werden die Aufgaben und die Befugnisse für die Öffentlich bestellten Vermes- sungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ergänzt, die im betref- fenden Einzelfall notwendigen Anordnungen zur Duldung des Betretungs- und Befahrrechts

nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG zu erlassen, diese nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz wie eine Vollstreckungsbehörde zu vollstrecken und hierfür Verwaltungskosten zu erheben, soweit dies zur Durchsetzung der Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist. Die Anordnungen und Vollstreckungen sollen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure übernommen werden, um den Vollzug so effizient wie möglich zu gestalten.

Sofern es zur Durchsetzung des Rechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG eines Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs nach § 44 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 ThürVwZVG bedarf, kann hierfür auf die Vollzugshilfe der Polizei nach den §§ 48 und 49 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung zurückgegriffen werden. Es wird klargestellt, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nicht selbst zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs befugt sind. Sie verfügen weder über die erforderliche Ausstattung noch über die entsprechende Ausbildung, um unmittelbaren Zwang ausüben zu können, sodass im Einzelfall Vollzugshilfe durch die Polizei geleistet werden muss.

Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren werden Vollstreckungskosten nach der nach § 20 Nr. 6 zu erlassenden Verwaltungskostenordnung erhoben. Durch § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zur Vollstreckung von Verwaltungskostenbescheiden der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unberührt.

Zu Absatz 2:

Dem Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung nebst zugehöriger Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Thür-GÖbVIDVO) vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), fehlen Angaben zur Verwendung des Landeswappens. Mit Absatz 2 wird normiert, dass die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11. April 1991 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Anwendung finden. Damit sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zudem berechtigt, ein Landessiegel zu führen. Es wird festgelegt, dass es sich wie nach bisherigem Recht um das kleine Landessiegel als Farbdruksiegel handelt. In der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen ist beispielsweise die Verwendung des Landeswappens geregelt. Damit können weiterführende Anwendungsregelungen in einer separaten Verordnung entfallen, wie es nach bisherigem Recht erforderlich war. Dies führt zur Verringerung der Anzahl der in Thüringen geltenden Gesetze und Verordnungen sowie dem einheitlichen Einsatz der Hoheitszeichen in Thüringen.

Zu Absatz 3:

Die Aufgaben im öffentlichen Vermessungswesen mit der durch die Beurkundung geprägten Tätigkeit sind oftmals verbunden mit solchen, die gutachterlich, beratend oder ingenieurtechnisch geartet sind. Um die im gesamten Vermessungswesen geforderten teilweise öffentlichen und teilweise privatrechtlichen Aufgaben bei der Zuordnung auf unterschiedliche Träger nicht unnötig zu trennen und um die sich bei einer gemeinsamen Erledigung auftretenden Synergieeffekte zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger nutzen zu können, ist es den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erlaubt, neben den Liegenschaftsvermessungen auch andere Aufgaben auf allen Gebieten des Vermessungs- und Geoinformationswesens auszuführen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermes-

sungsingenieure aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung für diese Aufgabe sachkundig sind und ihre hoheitliche Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zudem dürfen sich Ausübungen in dem privatrechtlichen Tätigkeitsfeld nicht negativ auf das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen auswirken.

Zu Absatz 4:

Für die Gewinnung von Nachwuchskräften im öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen und der einhergehenden gesellschaftlichen Verantwortung werden die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verpflichtet, entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften an der Ausbildung mitzuwirken. Diese Regelung ist insbesondere erforderlich, weil aufgrund des § 17 Abs. 4 ThürVermGeoG die Aufgaben zumeist durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wahrgenommen werden und die Kataster- und Vermessungsbehörden nur noch sehr eingeschränkt die Möglichkeit haben, auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessungen auszubilden.

**Zu § 3:**

Die bewährten Regelungen des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung zu allgemeinen Amtspflichten werden weitestgehend beibehalten. Ergänzt wird die Regelung um die Pflicht, sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

Zu Absatz 1:

Die allgemeinen Amtspflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erstrecken sich insbesondere auf die unparteiische, gewissenhafte und zuverlässige Amtsausübung. Da die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Organ des öffentlichen Vermessungswesens fungieren und auch außerhalb des öffentlichen Amtes die Bezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ und „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ tragen, soll für sie auch die dem Beamtenrecht entlehnte „Wohlverhaltensklausel“ gelten. Danach hat sich eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin ihres oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur seines Amtes, der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen. Im Übrigen haben sich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure deshalb solchen Bindungen zu enthalten, die sie in der ordnungsgemäßen Amtsführung beeinträchtigen könnten. In der Ausführung des öffentlichen Amtes unterliegen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es wird klar gestellt, dass Ausübungen privatrechtlicher Tätigkeiten nicht diesem Gesetz unterliegen, so lange die Achtung und das Vertrauen, das dem Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entgegengebracht wird, nicht geschädigt wird.

Zu Absatz 2:

Die grundsätzlichen und allgemeinen Beratungspflichten gegenüber den antragstellenden Personen und Verfahrensbeteiligten korrespondieren mit den Amtspflichten nach Absatz 1 und dienen der Klarstellung. Darüber hinaus darf eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die Öffentlichkeit in sachlicher Form unterrichten. Unzulässig ist jedoch gezielte und irreführende Werbung. Demnach ist eine Informations- oder Mandantenwerbung gestattet, eine Auftrags- oder Mandatswerbung hingegen unzulässig. Die Integrität gegenüber dem öffentlichen Amt muss zu jeder Zeit gewahrt bleiben; es dürfen insbesondere keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Zu den Absätzen 3 bis 5:

Die aufgeführten Bestimmungen regeln die Pflicht zur Verschwiegenheit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie der Beschäftigten bezüglich der im Rahmen der Amtsausübung bekannt gewordenen Angelegenheiten und sind auf die besonderen Belange des Schutzes des Eigentums abgestellt.

Zu Absatz 6:

Es besteht die Pflicht zur regelmäßigen beruflichen Fortbildung sowie die Pflicht zur Unterrichtung über die für die Amtsausübung geltenden Bestimmungen. Vor dem Hintergrund der stetigen technologischen Entwicklung in der Fortführung des Liegenschaftskatasters und der technischen Fortschritte in der Methodik der Liegenschaftsvermessung ist für die Sicherung der Qualitätsstandards des amtlichen Vermessungswesens eine fachliche Fortbildungspflicht unabdingbar. Zudem kann andernfalls nicht gewährleistet werden, dass Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ihren Aufgaben und Befugnissen nach § 2 Abs. 1 im vollen Umfang und in effizienter Weise nachkommen können.

Zu Absatz 7:

Aufgrund der eigenverantwortlichen Amtsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird die Eigenhaftung aufrechterhalten. Zur Sicherstellung der Befriedigung berechtigter Regressansprüche der Betroffenen sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dazu verpflichtet, sich gegen mögliche Haftpflichtansprüche, die sich aus der Amtstätigkeit ergeben können, angemessen zu versichern. Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung dient damit dem Schutz der antragstellenden Personen sowie sonstiger Betroffener.

In Ausführung des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung wird die Aufsichtsbehörde als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anzeigen einer Versicherung bestimmt. Damit wird eine Anzeigepflicht des Versicherers im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes eingeführt. Daraufhin hat der Versicherer der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn ein Versicherungsverhältnis mit einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beendet ist. Unterbleibt die Meldung über das Ende eines Versicherungsvertrages durch den Versicherer gegenüber der Aufsichtsbehörde, kann sich der Versicherer nicht auf das Ende des Versicherungsvertrages berufen. Die Anzeigepflicht des Versicherers dient dem Schutz eines Dritten; zudem ermöglicht sie der Aufsichtsbehörde gegebenenfalls eine zeitnahe Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache in den Zeitraum des Versicherungsverhältnisses fällt, die aber erst nach Beendigung dieses Verhältnisses eintreten. Die entsprechende Nachhaftung des Versicherers für Verstöße aus beruflicher Tätigkeit, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen wurden, beträgt mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus.

**Zu § 4:**

In diesem Paragraphen werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine natürliche Person als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt wird. Bisher erfolgte dies im § 14 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung. Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass die



Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure befähigt sind, die ihnen anvertrauten hoheitlichen Aufgaben in geeigneter Weise umzusetzen, um ein einwandfreies und leistungsfähiges amtliches Vermessungswesen gewährleisten zu können. Es werden eine Präzisierung der bisherigen Norm vorgenommen und die Versagungsgründe nach § 14 Abs. 4 und 5 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung in einen eigenen § 5 überführt. Die Bestimmungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 3 ThürGÖbVI in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung haben sich im Grunde bewährt und werden beibehalten. Die im § 14 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und d ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung normierte Bestellungsvoraussetzung bewährte sich nicht und wird durch einen zusätzlichen Qualifikationserwerb im Rahmen von Fortbildungen ersetzt. Im Fall einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit der Befähigung zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation wird die nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung liegende Zeit der Beschäftigung bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG von fünf auf vier Jahre herabgesetzt. Damit wird dem Fachkräftemangel und einer möglichen Unterversorgung mit hoheitlichen Leistungen im Kataster- und Vermessungswesen vorgebeugt; von Qualitätsverlusten in den Ergebnissen der Liegenschaftsvermessungen wird nicht ausgegangen.

Aufgrund maßvoller Bewerberzahlen und in Verbindung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau vom 14. November 2007, Aktenzeichen 1 A 146/07, wurde das Stellenausschreibungsverfahren nach § 14 Abs. 2 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung bisher faktisch nicht durchgeführt. Mit vorgenanntem Urteil wurde die Berechnungssystematik der Mindestanzahl zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt als unrechtmäßig erklärt und zudem festgestellt, dass diese die Berufsfreiheit unverhältnismäßig einschränke. Selbige Regelung befindet sich jedoch im Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung. Daher wird diese Methodik nicht übernommen, sodass folglich auch die Bestimmungen zum Anhörungsausschuss nach § 16 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung ersatzlos entfallen können.

Zu Absatz 1:

Das Bestellungsverfahren wird von der Aufsichtsbehörde nach § 6 geführt. Die Bestellung erfolgt nach schriftlichem Antrag, soweit keine Hinderungsgründe vorliegen, die einem geordneten amtlichen Vermessungswesen entgegenstehen.

Zu Absatz 2:

Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist Trägerin oder Träger eines öffentlichen Amtes. Ihnen wurden hoheitliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen und sie stehen damit in einem besonderen Treueverhältnis. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure müssen vergleichbare Voraussetzungen wie ein entsprechender Aufgabenträger in der Verwaltung erfüllen. Vor diesem Hintergrund darf bestellt werden, wer die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen erfordern ein umfangreiches Spezialwissen im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche und fachtechnische Durchführung von Vermessungen. Die Bewerberin oder der Bewerber weist ihre oder seine grundsätzliche fachliche Befähigung durch Ablegung der geforderten Laufbahnprüfung nach, wobei an dieser Stelle unbeachtlich ist, in welchem Bundesland die Laufbahnprüfung abgelegt wurde. An der Praxiszeit, in der die zu bestellende Person überwiegend mit Liegenschaftsvermessungen beschäftigt gewesen sein muss, wird festgehalten. Darüber hinaus kann auch bestellt werden, wer bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Thüringen bestellt war und da-

mit ebenfalls die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen erfüllt. Damit wird das novellierte Berufsrecht Personen, die bereits in Thüringen zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt waren, gerecht, welche eine erneute Bestellung, beispielsweise nach einer persönlichen Auszeit aufgrund eigener Gesundheit, einer Auszeit zum Zweck der Pflege von Angehörigen oder einer Wohlfühlphase, erneut anstreben. Der mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) eingeführte zweite Weg zur Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur durch Laufbahnerkennung wird dahin abgeändert, dass der Nachweis der Praxiszeit um den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen im Wege von Fortbildungen ergänzt wird. Details zu Dauer und Inhalten der Fortbildungen werden in noch zu erstellenden nachrangigen Vorschriften definiert. Erforderlich wird die Ergänzung, weil die Praxis zeigte, dass eine alleinige Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach dem Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung sich nicht bewährt hat, nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen wurde und sich derzeit kein weiterer Bedarf abzeichnet. Die Erfahrung zeigt, dass es zur Qualitätssicherung des Liegenschaftskatasters, der fachgerechten Durchführung der Verwaltungsverfahren im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen sowie unter anderem der fachgerechten Beratung antragstellender Personen der ergänzenden Anforderung bedarf, um die an eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geforderte fachliche Eignung zu erfüllen. Die praktische Zeit kann im Fall des Erwerbs der Befähigung durch die Teilnahme an Fortbildungen auch bereits vor oder während des Qualifikationserwerbs im Rahmen von Fortbildungen erfolgen. Sie dauert länger, um der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit zu geben, neben dem Qualifikationserwerb ausreichend praktische Erfahrungen zu sammeln.

Zu Absatz 3:

Aufgrund stetiger rechtlicher und technischer Entwicklungen im Liegenschafts- und Geoinformationswesen darf die Praxiszeit nicht länger als sechs Jahre zurückliegen, da sonst relevante Kenntnisse nicht gesichert sind. Zudem wird an der Forderung festgehalten, dass die Praxisphase mindestens zur Hälfte bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet wird. Dies stellt neben der fachtechnischen Befähigung auch Kenntnisse über die Büroföhrung, Betriebswirtschaft und Personalföhrung sicher.

**Zu § 5:**

In § 5 werden die Versagungsgründe, welche einer Bestellung entgegenstehen, geregelt. Es sind besondere Ausschlussgründe in einer nicht abschließenden Auflistung genannt, die einer Bestellung entgegenstehen.

Mit der Festlegung einer Altersgrenze von 60 Jahren nach Nummer 1 soll sichergestellt werden, dass die für eine Außendiensttätigkeit erforderlichen körperlichen Voraussetzungen üblicherweise gegeben sind und dass Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die Bestellungs voraussetzungen ansonsten erfüllen, sich auf dem Gebiet ihres früheren Wirkens nicht niederlassen. Durch das Verbot einer Doppelbestellung oder Doppelzulassung nach Nummer 3 sollen Überschneidungen mit Bestellungen oder Zulassungen in anderen Ländern ausgeschlossen werden, damit Interessen- und Pflichtenkollisionen nicht auftreten können.

Die weiteren aufgeführten Versagungsgründe tragen dem Umstand Rechnung, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Aufgaben wahrnehmen, die nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes als ständige Aufgaben in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Sie müssen daher die zur Berufung

in ein Beamtenverhältnis vergleichbaren Voraussetzungen erfüllen, wie entsprechende Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger in der Verwaltung.

#### **Zu § 6:**

Die Regelung des Bestellungsverfahrens erfolgte bisher im § 15 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung. Dieser Paragraph wird umstrukturiert und beschränkt sich nun auf den Bestellungsakt und die damit verbundene Vereidigung, Bestellungsurkunde und Dauer der Bestellung. Mit dem Wegfall des § 14 Abs. 1 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung, der Stellenausschreibung nach § 14 Abs. 2 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung sowie des § 16 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung zum Anhörungsausschuss wird § 15 Abs. 1 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung obsolet und entfällt ersatzlos. § 15 Abs. 2 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung umfasste die Thematik Amtsbezirk und Amtssitz, fand bisher jedoch keine praktische Anwendung. Mit der Einführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Jahr 2005 erlangten die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure diesbezüglich Bestandsschutz, alle seitdem neu bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben bestehende Büros übernommen. Die Festlegung des Amtsbezirkes und des Amtssitzes erfolgt nach diesem Gesetz mit der Bestellungsurkunde nach § 6 Abs. 3 Satz 1.

#### **Zu Absatz 1:**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes, deren Tätigkeit auf die Ausführung hoheitlicher Aufgaben gerichtet ist. Die Vereidigung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist deshalb erforderlich.

#### **Zu Absatz 2:**

Der Absatz 2 lässt Ausnahmen von der Eidesformel zu. Für die feierliche Bekräftigung des Versprechens kann eine andere vergleichbare feierliche Beteuerungsformel, zum Beispiel „Ich gelobe“, zugelassen werden, wenn die Eidespflichtigen die Eidesformel „Ich schwöre“ aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnen. Dadurch wird der Eid zum Gelöbnis. Eine andere Beteuerungsformel ist nur dann möglich, wenn die oder der Eidespflichtige einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung angehört und dort eine andere, feierliche Beteuerungsformel üblich ist, deren innere Bindungswirkung dem Gelöbnis gleichwertig ist. Hinsichtlich der weiteren Teile der Eidesformel sind keine Abweichungen zulässig. Der Eid nach § 6 Abs. 1 oder das Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 ist Ausdruck des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses. Eides- oder Gelöbispflichtige, die sich weigern, in der feierlichen Form des Eids oder in einer gleichgestellten Beteuerung die Verfassungstreue, den Gesetzesgehorsam und Gerechtigkeit zu versprechen, begründen Zweifel an ihrer Bereitschaft, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

#### **Zu Absatz 3:**

Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde wird die Bestellung wirksam, es sei denn, es ist in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt. Damit einher geht die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ zu führen. Neben dieser Bezeichnung dürfen keine früheren Amts- oder Berufsbezeichnungen benutzt werden. Diese Bestimmung soll verhindern, dass bei potenziellen Kundinnen und Kunden der Eindruck einer Qualifikationsanhäufung, verbunden mit einem gewissen Werbeeffekt, erweckt wird. Daneben stehen dem Führen von akademischen Graden keine Gründe entgegen.

In der Bestellungsurkunde werden der Amtsbezirk und der Amtssitz festgelegt.

Zu Absatz 4:

Die Tätigkeit als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellt hohe Anforderungen an die volle körperliche und geistige Leistungsfähigkeit. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter größer wird. Im Rahmen einer generalisierten Betrachtung wird deshalb mit Blick auf die Sicherung des Eigentums und des Rechtsfriedens bestimmt, dass die Bestellung auf die Vollendung des 70. Lebensjahres der bewerbenden Person regelmäßig zu befristen ist. Bei Nachweis der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit soll eine Ausnahmemöglichkeit zur Verlängerung der Befristung bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres zur Verfügung stehen. Dieser zu erbringende Nachweis entspricht der Nachweisform des Bestellungsverfahrens. Die bisher auf die Vollendung des 68. Lebensjahres geregelte Befristungsgrenze musste angehoben werden, da sie in Folge der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 1. Februar 2012, Aktenzeichen 8 C 24/11, BVerwGE 141, 385-393, nicht mehr haltbar ist. Aus besonderem Grund kann die Bestellung auch bis zu einem Zeitpunkt befristet werden, welcher vor der Vollendung des 70. Lebensjahres liegt.

Zu § 7:

Die Regelungen zum Erlöschen des Amtes entstammen den bisherigen §§ 17 bis 19 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung, sie werden zur Vereinfachung inhaltlich zusammengefasst und redaktionell geändert. Eine Überarbeitung und Konkretisierung des § 19 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung zur Entlassung aus dem Amt wird vorgenommen und in Absatz 3 eingeführt. Die zeitweise Amtsenthebung nach dem bisherigen § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung entfällt. Auf die Aufführung überflüssiger Regelungen wird verzichtet.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist ausdrücklich geregelt, in welchen Fällen das Amt erlischt. Als Voraussetzungen für das Erlöschen des Amtes ist neben dem Todesfall oder dem Fristablauf die Entlassung auf eigenen Antrag genannt. Außerdem erlischt das Amt durch Amtsenthebung oder wenn Umstände eintreten, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätten. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung nach § 17 Abs. 1 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure muss die Möglichkeit bestehen, aus persönlichen Gründen oder aus einer verantwortungsvollen Selbsteinschätzung heraus eine Entlassung aus dem Amt beantragen zu können. Wenn eine ordnungsgemäße Abwicklung der angenommenen und bislang noch nicht erledigten Anträge nach § 10 Abs. 1 und 3 gewährleistet ist, hat die Aufsichtsbehörde dem Antrag zum beantragten Zeitpunkt zu entsprechen.

Zu Absatz 3:

Wenn sich herausstellt, dass die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist, oder nachträglich bekannt wird, dass korrespondierend zu den Bestimmungsvoraussetzungen einer der aufgeführten Versagungsgründe vorliegt oder bereits

vorgelegen hat, ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur von Amts wegen des Amtes zu entheben. Dies gilt auch, wenn sie oder er sich grober Amtspflichtverletzungen schuldig gemacht hat und zur Ahndung dieser Amtspflichtverletzung nach § 17 als Disziplinarmaßnahme die Entlassung aus dem Amt festgelegt wird.

Nummer 4 greift im Fall des Wegfallens der Versicherung gegen Haftpflichtgefahren.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 entspricht vollumfänglich der Regelung des § 17 Abs. 2 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung, lediglich im Satz 2 wird das Wort „oder“ durch „beziehungsweise“ ersetzt. Ähnlich wie im Beamtenrecht üblich, soll auch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in bestimmten Fällen die Möglichkeit eröffnet werden, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „in Ruhe“ beziehungsweise „i. R.“ nach Beendigung der Amtsausübung führen zu können.

**Zu § 8:**

Nach dem Erlöschen eines Amtes ist sicherzustellen, dass die begonnenen und noch nicht abgeschlossenen hoheitlichen Tätigkeiten ordnungsgemäß zu Ende gebracht werden. Die Regelung dient somit der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im Sinne der antragstellenden Personen. Die Regelungen zur Geschäftsabwicklung entsprechen § 20 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung. Einer Klarstellung bedurfte es aufgrund des Aufgabentrennungsmodells nach § 17 ThürVermGeoG für den Fall, dass keiner Person die Geschäftsabwicklung übertragen werden kann. Es wird somit sichergestellt, dass das Land die an die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung zu Ende führen darf. Verfahrensvereinfachungen und Konkretisierungen werden in Bezug auf die Siegelnutzung durch die Amtsverwalterin oder den Amtsverwalter und die Aktenaufbewahrung ergänzt.

Zu Absatz 1:

In der Neufassung ist ausdrücklich klargestellt, wer im Bedarfsfall für die Geschäftsabwicklung zuständig ist. Im Regelfall benennt die ausscheidende Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der ausscheidende Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Aufsichtsbehörde eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin als Amtsverwalterin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Amtsverwalter. Erlischt das Amt durch Rücknahme, Widerruf oder Tod, ist eine ordnungsgemäße Beendigung aller hoheitlichen Tätigkeiten zu gewährleisten. Für die zur Abwicklung eingesetzte Person ist die Geschäftsabwicklung zumeist eine zusätzliche Aufgabe, die mit eigenen finanziellen Risiken verbunden ist oder auch defizitär sein kann. In diesem Fall wäre die eigene wirtschaftliche Existenz gefährdet. Die Möglichkeit zur begründeten Ablehnung einer Übertragung der Geschäftsabwicklung ist daher erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Person unter der Voraussetzung, dass sie die Bestellungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt, als Amtsverwalterin oder Amtsverwalter eingesetzt werden. Kann diese Bestellung nicht herbeigeführt werden, ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde für die Beendigung der begonnenen hoheitlichen Tätigkeiten zuständig.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass für eine Person, welche zur Amtsverwalterin oder zum Amtsverwalter bestellt werden soll, aber nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, die gleichen Voraussetzungen wie für eine zu bestellende Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen zu bestellenden Öffentlich

bestellten Vermessungsingenieur gelten. Somit ist ebenfalls vor der Bestellung zur Amtsverwalterin oder zum Amtsverwalter die Vereidigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 erforderlich und die Verfassungstreue, der Gesetzesgehorsam und die Gerechtigkeit zu versprechen. Die Regelungen zur Aushändigung einer Bestellsurkunde entsprechen dem bisherigen § 16 Abs. 1 ThürGÖbVIDVO in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung des Gesetzes geltenden Fassung. Dadurch wird sichergestellt, dass die amtsverwaltende Person, welche nicht als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist, zum Nachweis ihrer Berechtigung eine Urkunde erhält und die hoheitlichen Aufgaben sachgerecht abgeschlossen werden. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass für eine solche Amtsverwalterin oder einen solchen Amtsverwalter das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend gilt. Da die Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter eigenverantwortlich handeln, haben sie sich wie eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 7 gegen Haftpflichtgefahren zu versichern.

Zu Absatz 3:

Die Möglichkeit zur Übertragung der Geschäftsabwicklung an mehrere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure führt im Interesse der antragstellenden Personen zu einer Beschleunigung der Abwicklung.

Zu Absatz 4:

Der befristete Auftrag einer Geschäftsabwicklung auf ein Jahr hat sich im Grunde bewährt und wird beibehalten, führt in der Praxis jedoch zu Problemen bei der Abarbeitung anhängiger Anträge. Geändert wird daher die Befristung von höchstens einem Jahr auf in der Regel ein Jahr. Dies dient der Vollzugsvereinfachung, wenn beispielsweise durch ein anhängiges Gerichtsverfahren oder durch einen großräumigen Umfang eines fertigzustellenden Verfahrens bereits absehbar ist, dass die Jahresfrist nicht ausreichend sein wird. Die Möglichkeit zum Widerruf der Geschäftsabwicklung wird aufrechterhalten. Beispielsweise bei Verstößen gegen die Amtspflichten muss es der Aufsichtsbehörde möglich sein, die Übertragung der Geschäftsabwicklung zu widerrufen.

Zu Absatz 5:

Die Geschäftsabwicklung führt die Amtsverwalterin oder der Amtsverwalter im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durch. Da das Verwalteramt losgelöst vom bisherigen Amt der ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist, führt eine Amtsverwalterin oder ein Amtsverwalter im Sinne einer Vollzugsvereinfachung abweichend zur bisherigen Verfahrensweise das eigene Dienstsiegel mit einem Zusatz, welcher auf das Verwalteramt hinweist. Ist die Amtsverwalterin keine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Amtsverwalter kein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, ist ein Amtsverwaltersiegel zu verwenden, welches durch die Aufsicht bereitzustellen ist. Sofern die Geschäftsabwicklung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde übertragen wird, verwendet diese hierfür ihr eigenes Dienstsiegel.

Eine Amtsverwalterin oder ein Amtsverwalter muss bei ihren oder seinen Handlungen den Namen der ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht nennen. Die antragstellenden Personen sind über das Ausscheiden der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu informieren. Wie auch nach bisher geltendem Recht soll die Amtsverwalterin oder der Amtsverwalter in der nach § 20 noch zu erlassenden Rechtsverordnung verpflichtet werden, die betroffenen antragstellenden Personen unverzüglich von der Übertragung der Geschäftsabwicklung zu unterrichten.

Zu Absatz 6:

Die Regelung zur Verwahrung der Akten und Verzeichnisse der ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure stellt sicher, dass die mit der Abwicklung beauftragte Person oder Behörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen der noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren erhält. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die im Rahmen des Beleihungsverhältnisses entstandenen Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Fristen sachgerecht aufbewahrt werden.

Zu Absatz 7:

Mit dem Ausscheiden einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs soll nur eine zur Gebührenerhebung befugte Amtswalterin oder ein zur Gebührenerhebung befugter Amtswalter diese noch geltend machen und gegebenenfalls vollstrecken können.

Nach Übertragung der Amtsführung auf die zur Abwicklung bestellte Person oder Behörde führt diese die Anträge eigenverantwortlich wie eigene Anträge fort. Die zur Abwicklung bestellte Person oder Behörde wird auf eigene Rechnung tätig. Ihr stehen daher sämtliche Kostenforderungen zu, soweit diese nach Beginn der Abwicklung fällig werden. Frühere Kostenforderungen stehen der Person zu, deren Amt erloschen ist oder gegebenenfalls deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern. Da antragstellende Personen nicht doppelt belastet werden dürfen, muss die zur Abwicklung bestellte Person oder Behörde vorher gezahlte Vorschüsse und Abschlagszahlungen gegen sich anrechnen lassen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die ausscheidenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hierfür bereits Arbeiten erbracht haben. Im Gegenzug obliegt den Amtswalterinnen und Amtswaltern die Haftung für durch sie beendete Amtshandlungen. Sie müssen eventuelle Widersprüche gegen Verwaltungsakte der ausscheidenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure übernehmen und gegebenenfalls notwendige Nacharbeiten bei bereits eingereichten, aber noch nicht ins Liegenschaftskataster übernommenen Vermessungsschriften ausführen.

Zu § 9:

Zur besseren Übersicht werden in § 9 die Regelungen zum Amtsbezirk, zum Amtssitz und zur Geschäftsstelle aus den bisher in den §§ 3 und 4 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung normierten Bestimmungen zusammengeführt. Inhaltlich werden geringfügige Änderungen vorgenommen; Regelungen mit zu hohem Detaillierungsgrad im bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung sollen in eine nach § 20 zu erlassende Rechtsverordnung überführt werden. Zudem wird eingeführt, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit einem Schild auf ihre Geschäftsstelle hinzuweisen haben und diesen vorübergehend ein zweiter Amtsbezirk zugewiesen werden kann.

Zu Absatz 1:

Die Ausdehnung der Amtsbezirke der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure soll sich an den bestehenden Verwaltungsstrukturen orientieren. Als kleinste Verwaltungseinheiten bieten sich die Landkreise und kreisfreien Städte an.

Zu Absatz 2:

Die Aufgaben der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind im besonderen Maße durch die persönliche Beratung und Betreuung der antragstellenden Personen geprägt. Die zu diesem Zweck erforderliche Nähe zu

diesen Personen kann trotz moderner Kommunikationsmedien nur sichergestellt werden, wenn mindestens eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Amtsbezirk präsent ist. Dementsprechend besteht die zwingende Notwendigkeit, den Amtssitz in den Amtsbezirk zu legen. Die Zuweisung eines bestimmten Amtssitzes ist neben der Bestellung ein eigenständiger Verwaltungsakt. Eine Verlegung des Amtssitzes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Aufgrund der in Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Freiheit der Berufsausübung ist dem Antrag auf Zuweisung an einen bestimmten Ort sowie der Verlegung des Amtssitzes in der Regel zu entsprechen. Die Aufsichtsbehörde hat jedoch zu prüfen, ob Gründe des geordneten amtlichen Vermessungswesens der Zustimmung entgegenstehen. Im öffentlichen Interesse sollen ein funktionsbeeinträchtigendes Überangebot amtlicher Vermessungsleistungen vermieden und ein flächendeckendes Angebot der öffentlichen Leistung sichergestellt werden. Die Wahl des Amtssitzes wird somit von der Aufsichtsbehörde reguliert und erfolgt im Benehmen mit den jeweils zur Bestellung anstehenden Bewerberinnen und Bewerbern sowie bei Anträgen auf Verlegung des Amtssitzes mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

Zu Absatz 3:

Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung abzusichern, dürfen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nur vom Amtssitz aus tätig werden und keine Zweigstellen einrichten sowie auswärtige Sprechstage abhalten. Demgegenüber sind von antragstellenden Personen ausdrücklich gewünschte Beratungsgespräche vor Ort erlaubt.

Zu Absatz 4:

Am Amtssitz hat eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur eine Geschäftsstelle einzurichten, die es ermöglicht, die der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Einrichtung einer zweiten Geschäftsstelle in einem vorübergehend zugewiesenen zweiten Amtsbezirk nach § 9 Abs. 6 verstößt gegen das grundsätzliche Zweigstellenverbot nach § 9 Abs. 3.

Zu Absatz 5:

Den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wird gestattet, die Geschäftsstelle mit einem kleinen Amtsschild zu kennzeichnen. Das kleine Amtsschild ist nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen zu gestalten. Auf dem Amtsschild kann für die Amtsbezeichnung die Abkürzung „ÖbVI“ genutzt werden. In Ergänzung des kleinen Amtsschildes kann ein Geschäftsstellenschild angebracht werden.

Sofern auf ein Amtsschild verzichtet wird, ist an der Geschäftsstelle ein Geschäftsstellenschild anzubringen. Dies steht im Zusammenhang mit der Pflicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Amtstätigkeit und zur Unterhaltung einer Geschäftsstelle nach § 9 Abs. 4. Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist nach § 10 Abs. 1 gegenüber allen Personen verpflichtet, Anträge innerhalb ihres oder seines Amtsbezirks anzunehmen. Die Pflicht zur Kenntlichmachung der Geschäftsstelle korreliert mit dieser Pflicht zur Amtstätigkeit und vermeidet eine Amtsausübung „im Geheimen“ für einen ausgewählten Kreis von antragstellenden Personen.

Auf dem Geschäftsstellenschild können die Aufschrift „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“, der Name der Öffentlich bestellten



Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs unter Beifügung akademischer Grade, Kontaktdaten sowie Büro-Öffnungszeiten geführt werden.

Zu Absatz 6:

In Anbetracht des vorherrschenden Fachkräftemangels gibt es die Befürchtung, zukünftig nicht sämtliche Amtsbezirke in Thüringen mit einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur besetzen zu können. Um zu verhindern, dass in unbesetzten Amtsbezirken unattraktive Vermessungsanträge oder aufgrund guter Auslastung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Anträge auf Liegenschaftsvermessung nicht angenommen werden, wird es der Aufsichtsbehörde ermöglicht, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vorübergehend einen freien Amtsbezirk als zweiten Amtsbezirk zuzuweisen.

**Zu § 10:**

In die Normen zur Ausführung von Amtshandlungen fließen bewährte Regelungen aus den bisherigen §§ 6 und 7 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung sowie dem bisherigen § 9 ThürGÖbVIDVO in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung des Gesetzes geltenden Fassung ein. Neben der Umstrukturierung bisheriger Regelungen sowie der Übernahme in eine nach § 20 noch zu erlassende Rechtsverordnung werden Umformulierungen und Anpassungen im Sinne eines modernen Berufsrechts vorgenommen.

Zu Absatz 1:

Mit dem Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist eine Institution geschaffen worden, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung stehen soll, um insbesondere den Rechtsverkehr am Grund und Boden sicherzustellen.

Satz 1 bestimmt für das hoheitliche Tätigwerden von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren den Grundsatz, entsprechend der hohen Anforderungen des Rechtsstaatlichkeitsprinzips hinsichtlich des Eingriffs in Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger, nur auf Antrag tätig zu werden.

In ihrem Amtsbezirk sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure verpflichtet, alle Anträge auf Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen anzunehmen und innerhalb bestimmter Regelbearbeitungsfristen abzuarbeiten. Die nähere Bestimmung dieser Regelbearbeitungsfristen soll in einer nach § 20 Nr. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen. Bei Liegenschaftsvermessungen können in Abhängigkeit von den vorkommenden Vermessungsarten und des jeweiligen Umfangs Bearbeitungszeiten von einigen Tagen bis zu mehreren Jahren auftreten, sodass eine entsprechende systematische Unterteilung erforderlich wird.

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeiten im Amtsbezirk soll die Versorgung mit Vermessungsleistungen insbesondere dann sicherstellen, wenn gebührenmäßig unattraktive Vermessungsaufgaben durchzuführen sind. Die Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen stellt im Durchschnitt eine kostendeckende Auftragserledigung sicher. Insofern dient das Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure der Daseinsvorsorge. Anträge dürfen daher nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein gegebenenfalls vorliegender Hinderungsgrund sollte den antragstellenden Personen aktenkundig mitgeteilt werden, ansonsten kann ein Tätigwerden der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Wege einer Untätigkeitsklage erzwungen werden.

#### Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 gilt das Neutralitätsgebot, welches eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur generell von der Wahrnehmung der Aufgaben für antragstellende Personen ausschließt, wenn von einer Befangenheit auszugehen ist. Der auszuschließende Personenkreis bestimmt sich nach den §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

#### Zu Absatz 3:

Außerhalb der jeweiligen eigenen Amtsbezirke sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure innerhalb Thüringens zur Durchführung von Vermessungsaufgaben befugt. Anträge auf Durchführung solcher Vermessungsaufgaben dürfen jedoch abgelehnt werden, wenn die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur beispielsweise mit Aufgaben innerhalb des Amtsbezirks ausgelastet ist. In diesen Fällen muss die antragstellende Person hierüber rechtzeitig informiert werden, damit diese in die Lage versetzt wird, sich mit einem Antrag gegebenenfalls an eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu wenden, in deren oder dessen Amtsbezirk das zu vermessende Grundstück liegt.

#### Zu Absatz 4:

Bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in ihrer Funktion als staatliche Verwaltungsträgerinnen und Verwaltungsträger sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an das öffentliche Recht gebunden. Sie sind verpflichtet, neben den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre Arbeiten in technischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zu erledigen.

#### Zu Absatz 5:

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die Art der Ausführung ihrer Arbeiten auf die Erfordernisse des amtlichen Vermessungswesens auszurichten und ihre Unterlagen in Form der Vermessungsschriften der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Das Aktualitätsgebot des Liegenschaftskatasters liegt im öffentlichen Interesse. Daraus wird deutlich, dass die Arbeitsergebnisse sich nicht nur am wirtschaftlichen Interesse der Beliehenen orientieren können. Alle Vermessungsergebnisse und sonstigen Erkenntnisse aus den Liegenschaftsvermessungen, die der Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen, sind nach ihrer Erstellung umgehend der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zur Übernahme einzureichen. Es existiert insbesondere kein Zurückbehaltungsrecht der Unterlagen, auch wenn die durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure festgestellten Gebühren und Auslagen durch die Verwaltungskostenschuldnerin oder den Verwaltungskostenschuldner noch nicht vollständig beglichen wurden.

Nur die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Kenntnis über die erforderlichen Angaben zur Gebührenfestsetzung, da die antragstellende Person den Antrag auf Liegenschaftsvermessung allein bei ihnen stellt. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure diese Informationen an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde zur Verarbeitung weitergeben.

#### Zu Absatz 6:

Unabhängig vom Einsatz fachkundiger Beschäftigter bleiben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure aufgrund der persönlichen Beleihung für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse und der angefertigten Vermessungsschriften selbst verantwortlich. Angesichts der Pflicht zur eigenverantwortlichen und gewissenhaften Amtsausübung ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auch dafür verantwortlich, im Fall einer unterbliebenen gewissenhaften Amtsausübung für Nachbesserung zu sorgen. Daraus entstehende Kosten können weder der antragstellenden Person noch Dritten auferlegt werden. Die Pflicht zur Nachbesserung und Behebung eventueller Folgeschäden besteht grundsätzlich unbefristet.

Zu Absatz 7:

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind als Teil des amtlichen Kataster- und Vermessungswesens generell verpflichtet, ihre amtlichen Tätigkeiten so auszuführen, dass diese den Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens und dem öffentlichen Geoinformationswesen dienen.

**Zu § 11:**

Zu Absatz 1:

Mit dieser Bestimmung wird klarstellend geregelt, dass das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 20 Nr. 6 zu erlassende Verwaltungskostenordnung für die Abrechnung der Amtshandlungen gelten soll. Danach erlassen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für öffentliche Leistungen öffentlich-rechtliche Kostenbescheide. Um das Prinzip der Gleichbehandlung der Verwaltungskostenschuldnerinnen und Verwaltungskostenschuldner zu wahren und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sind alle öffentlichen Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach einer Verwaltungskostenordnung abzurechnen. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass diese Grundsätze eingehalten werden.

Zu Absatz 2:

Für kostenpflichtige hoheitliche Liegenschaftsvermessungen sind in Thüringen ausschließlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständig. Sie üben neben ihren hoheitlichen Aufgaben im amtlichen Vermessungswesen auch privatrechtliche Tätigkeiten aus. Die Gebühren für ihre hoheitlichen Tätigkeiten richten sich nach der zu erlassenden Verwaltungskostenordnung nach § 20 Nr. 6. Eine Evaluierung der bereits bestehenden Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 564), ist vorgesehen. Dabei wäre nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich die Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung (ThürVwGebBVO) vom 23. August 2018 (GVBl. S. 401) zu beachten. Diese lässt neben dem in den §§ 2 bis 5 ThürVwGebBVO vorgesehenen Verfahren zur Ermittlung des durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwandes in ihrem § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürVwGebBVO grundsätzlich auch andere geeignete Methoden zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes zu. Liegenschaftsvermessungen sind sehr komplexe und technisch geprägte Verwaltungsverfahren, bei denen für eine Gebührenbemessung neben dem Faktor Zeit viele weitere Faktoren, zum Beispiel zum Einsatz spezieller Technik, zu berücksichtigen sind. Liegenschaftsvermessungen entsprechen damit keiner Standardverwaltungsleistung und keinem Standardbüroarbeitsplatz. Daher sind eigene Methoden der Erhebung von Grundlagendaten zur Gebührenbemessung, Dokumentation der Ergebnisse und der Evaluierung der Gebührenhöhe erforderlich, die durch das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium in geeigneter Weise gewährt werden.

Zu Absatz 3:

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind nach § 1 Abs. 2 Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens und agieren in ihrer Funktion als Beliehene als Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürVwVfG.

Um seiner Verpflichtung zur Erstellung einer Verwaltungskostenordnung für hoheitliche Tätigkeiten bei Liegenschaftsvermessungen gerecht zu werden, ist das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium berechtigt, Betriebsangaben der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure einzuholen. Innerhalb der Verwaltung liegen keine vergleichbaren Daten vor. Es muss deshalb auf entsprechende Betriebsangaben der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zurückgegriffen werden, welche untrennbar den privaten Geschäftszweig des Vermessungsbüros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit betreffen können.

Da jedoch auch Geschäftsdaten des privaten Geschäftszweiges betroffen sein können, wird die Methodik, auf der die Datenerhebung fußt, mit der Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eng abgestimmt. Darüber hinaus bedarf es der gesetzlichen Legitimation zur Datenerhebung aus dem privaten Geschäftsbereich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium, um nicht dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) in der jeweils geltenden Fassung zuwiderzuhandeln.

Zu Absatz 4:

Aus wirtschaftlichen Gründen kann eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht auf Gebühreneinnahmen verzichten. Deshalb sind Gebührenermäßigungs- oder Gebührenbefreiungstatbestände für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Regelfall auszuschließen.

Zu Absatz 5:

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erlassen nach Absatz 1 zur Vergütung ihrer amtlichen Tätigkeiten Kostenbescheide als Verwaltungsakte. Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass die Beitreibung und Vollstreckung der Kostenbescheide dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen und nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zu vollziehen ist.

Zu § 12:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben nach § 3 Abs. 1 ihr Amt persönlich und selbstständig auszuüben, eine Übertragung ihrer Verantwortung an ihre Beschäftigten ist ausgeschlossen. Wie nach bisherigem Recht wird den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu ihrer Entlastung gestattet, fachkundige Beschäftigte als Fachkräfte einzusetzen, sofern die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht selbst zur Erfüllung der Aufgaben verpflichtet ist. Die bisherige Genehmigungspflicht für den Einsatz von Fachkräften wird in einer nach § 20 Nr. 3 noch zu erlassenden Rechtsverordnung in eine Anzeigepflicht abgeändert. Dies dient der De-regulierung und unterstreicht die Pflicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur eigenverantwortlichen und gewissenhaften Amtsausübung sowie der Eigenverantwortung für die Gesamtheit der hoheitlichen Tätigkeiten. Im Fall einer unterbliebenen gewissenhaften Amtsausübung hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf eigene Kosten für Nachbesserung zu sorgen. Zudem wird den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erstmals gestattet, sich in ihrer Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten durch einen Fachkräfteaustausch vorübergehend zu unterstützen.

Zu Absatz 1:

Zur Entlastung wird den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gestattet, geeignete Fachkräfte einzusetzen, soweit sie nicht selbst zur Erledigung der Arbeiten verpflichtet sind. Die Fachkräfte leisten unterstützende Arbeiten und bereiten Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vor. Beim Einsatz der Fachkraft ist sicherzustellen, dass die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dieser gegenüber uneingeschränkt weisungsbefugt ist. Die Anleitung, Kontrolle und Überwachung ihrer oder seiner fachkundigen Beschäftigten in technischen, rechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags mit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin als Arbeitgeberin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Arbeitgeber direkt oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung sicherzustellen. Damit kann ein Weisungsrecht vertraglich vereinbart werden. Die individualvertragsrechtliche Ausgestaltung steht den Vertragsparteien frei. Mit der Regelung, dass eine wirksame persönliche Aufsicht durch die jeweilige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu gewährleisten ist, soll verhindert werden, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure aus wirtschaftlichen Gründen auf die ihnen obliegende Aufsicht über die Fachkräfte verzichten oder sie aus tatsächlichen Gründen nicht ausüben.

Zu Absatz 2:

Unter Berücksichtigung des sich zuspitzenden Fachkräftemangels und wegen allgemeiner Schwankungen der Auftragslage soll den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eine vorübergehende gegenseitige Unterstützung auch ohne das Vorliegen einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 durch den Einsatz von Fachkräften anderer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure ermöglicht werden. Der flexible Einsatz der Fachkräfte fördert die eigene wirtschaftliche Stärke der einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und kommt zudem den antragstellenden Personen durch Verkürzung der Dauer von der Antragstellung bis zum Übernahmeantrag bei der Kataster- und Vermessungsbehörde zugute. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

**Zu § 13:**

Von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wird in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Pflichten die volle Konzentration und Hingabe auf das mit der Beleihung eröffnete Aufgabenfeld verlangt. Die Pflicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, im Verhinderungsfall eine Vertretung sicherzustellen, soll vermeiden, dass die Aufgabenerledigung zum Nachteil der antragstellenden Personen ungerechtfertigte Verzögerungen erfährt. Bisherige Regelungen sahen eine weitgehend selbstbestimmte Vertretung zwischen

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vor. Angezeigt werden musste eine Abwesenheit, die länger als drei Wochen andauerte. Lediglich bei einer Abwesenheit von über drei Monaten wurde die Aufsicht tätig und bestellte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Abwesenheitsfall. Die neuen Regelungen sehen im Sinne der Deregulierung eine fast vollständig selbstbestimmte Abwesenheitsvertretung vor. In der Praxis hat sich die verpflichtende Bestellung durch die Aufsichtsbehörde ab einer dreimonatigen Abwesenheit nicht bewährt. In der überwiegenden Anzahl der Fälle hätte die Vertretung durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in eigener Verantwortung organisiert werden können. Die Möglichkeit der Vertreterbestellung durch die Aufsichtsbehörde wird trotzdem aufrecht gehalten, für den Einzelfall, dass die Sicherstellung einer Vertretung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich wird. Dies könnte zum Beispiel bei plötzlich schwerer Erkrankung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs eintreten, wenn es gleichzeitig an einer dauerhaften Vertretung mangelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 umfasst im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 10 Abs. 1 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung. Abwesenheiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, welche länger als drei Wochen anhalten, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die oder der Abwesende hat selbst für ihre oder seine Vertretung zu sorgen. Kann eine Vertretung für den Abwesenheitsfall nicht benannt werden, muss im Interesse einer ordnungsgemäßen Amtsausübung die Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 tätig werden. Eine ohne Unterbrechung andauernde Vertretung soll ein Jahr nicht überschreiten. Längere Pausen in der Amtsausübung, die mit dem Beleihungsprinzip nicht vereinbar sind, sollen so verhindert werden.

Zu Absatz 2:

Im Sinne der Deregulierung sowie zur Stärkung der Selbstbestimmung wird den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die Möglichkeit der Benennung einer dauerhaften Vertretung gewährt. Die Benennung ist mit der Vorlage einer Einverständniserklärung der Vertreterin oder des Vertreters zu ergänzen. Mit der Wirksamkeit einer dauerhaften Vertretung entfällt die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen.

Zu Absatz 3:

Die Anforderungen an die vertretende Person sollen den Bestellungs Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 entsprechen. Eine Person, die über die Bestellungs Voraussetzungen verfügt, jedoch nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Thüringen ist, kann erst nach einer Eidesleistung nach § 6 Abs. 1 oder einem Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 eingesetzt werden. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass für eine Vertreterin oder einen Vertreter das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend gilt.

Zu Absatz 4:

Kann eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht selbst für die eigene Vertretung sorgen oder kommt dieser Pflicht nicht nach, verfügt die Aufsichtsbehörde über die Befugnis, eine Abwesenheitsvertretung zu bestellen. Gleichwohl muss es der Aufsichtsbehörde beispielsweise bei Verstößen gegen die Amtspflichten möglich sein, die Bestellung als Vertreterin oder Vertreter zu widerrufen. Dass die Ablehnung der Vertretung nur in Ausnahmefällen aus schwerwiegenden Gründen zugelassen wird, entspricht dem Solidarprinzip des Berufsstandes.

#### Zu Absatz 5:

Die Vertreterin oder der Vertreter bedient sich der Geschäftsstelle der oder des Vertretenen und zeichnet, wie nach bisherigem Recht, mit einem Zusatz. Die Zeichnung mit dem Zusatz hat auch dann zu erfolgen, wenn das Dienstsiegel keine Verwendung findet. Der Inhalt des Zusatzes wird konkretisiert, um ein einheitliches Verfahren bei allen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu gewährleisten. Es wird klargestellt, dass im Fall einer Amtspflichtverletzung der Vertreterin oder des Vertreters die vertretene Person haftet, denn die vertretene Person ist die verantwortliche Stelle gegenüber Dritten. Entsprechendes ist über die Berufshaftpflichtversicherung sicherzustellen.

#### Zu § 14:

Durch den bisherigen § 4 Abs. 3 und 4 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung wurden die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ermächtigt, sich zu Arbeitsgemeinschaften oder projektbezogenen Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. Dies gestattete die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte, wobei eine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit jedoch gewahrt bleiben musste. Es bestand für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zudem die Ermächtigung, zum Zwecke der Kapazitätssteigerung sich für einzelne Großprojekte und andere Projekte zu einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen. Mit § 14 werden die Möglichkeiten der beruflichen Verbindung als Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung neu gefasst. Angesichts der steigenden Anzahl auslaufender Bestellungen zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Verbindung mit dem vorherrschenden Fachkräftemangel wird sich langfristig die Präsenz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fläche deutlich verringern. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die Möglichkeit der überörtlichen Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung gewährt werden. Neben der Daseinsvorsorge steigern größere Einheiten die Effizienz und Investitionen amortisieren sich schneller. Kleine Büros können im Rahmen überörtlicher Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung ihre Stabilität bei schwankenden Auftragslagen stärken und sind nicht aufgrund ihrer geringeren wirtschaftlichen Stärke von neuen Technologien ausgeschlossen. Damit werden Neuansiedlungen in unattraktiven Gebieten erleichtert und den Beschäftigten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden bessere Zukunftsaussichten gegeben. Zur Förderung eines effektiven und effizienten Verwaltungshandelns wird die bisher normierte Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht überführt.

#### Zu Absatz 1:

Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung erlauben den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, ihre Anträge rationaler zu organisieren. Vor allem die Wertschöpfung kostspieliger Instrumente und Geräte sowie Spezialsoftware lässt sich in größeren Organisationseinheiten steigern. Dies fördert mit deren Anschaffung die Leistungsfähigkeit, Effizienz und Agilität der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und somit auch des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens. In der Vergangenheit hat sich die Möglichkeit der beruflichen Zusammenschlüsse bewährt und wird beibehalten. Bekanntlich stehen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure immer im Spannungsfeld zwischen der Tätigkeit als Amtsperson und der Ingenieurtätigkeit. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterliegen daher immer besonderen Anforderungen und den allgemeinen Amtspflichten nach § 3. Insbesondere die Schweigepflicht nach § 3 Abs. 3 schränkt

die freie Ausübung gemeinsamer beruflicher Verbindungen ein. Eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung ist daher nur den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren untereinander vorbehalten, Verbindungen mit anderen Personen sind unzulässig. Aber auch in der Ausübung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zwischen mehreren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren hat die eigenverantwortliche und unabhängige hoheitliche Amtsausübung der oder des Einzelnen an oberster Stelle zu stehen und darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden. Insbesondere das Zweigstellenverbot ist einzuhalten und beim Einsatz der Beschäftigten bei hoheitlichen Aufgaben ist das uneingeschränkte Weisungsrecht zu gewährleisten. Die Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in einer solchen Verbindung wird auf drei begrenzt. Die Begrenzung der Anzahl auf drei Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung entspricht der geübten Praxis und hat sich bewährt. Unter diesen Voraussetzungen können sich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an ihrem Amtssitz mit gemeinsamer Geschäftsstelle oder überörtlich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Niederlassungsorte zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden. Als überörtlich sind ebenfalls getrennte Geschäftsstellen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit dem gleichen Amtssitz zu verstehen.

Zu Absatz 2:

Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung sind bei Abschluss oder Änderung unter Vorlage der vertraglichen Regelungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, was auch die Vertragsbeendigungen impliziert. Da zu jeder Zeit die Qualität und Quantität des hoheitlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens zu gewährleisten ist, ist es der Aufsichtsbehörde bei einer nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung im Zuge der Nachsorge vorbehalten, Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung zu untersagen oder Vertragsnachbesserungen zu fordern.

Zu § 15:

Neben der Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Nachteilen für die antragstellenden Personen ist das Land gehalten, die ordnungsgemäße Erfüllung der den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben nicht nur durch Amtsausübungsregelungen zu gewährleisten, sondern auch zu überwachen. Zu diesem Erfordernis ist die staatliche Aufsicht sicherzustellen und die dafür zuständige Stelle zu benennen. Die Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht nach bisherigem Recht haben sich weitestgehend bewährt und sollen größtenteils beibehalten werden. Neben redaktionellen Anpassungen wird zukünftig als Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die obere Kataster- und Vermessungsbehörde benannt. Damit entfällt die bisher bundesweit einmalige Trennung der Aufsichts- und Widerspruchsbehörde. Mit der Zusammenführung werden Synergieeffekte generiert und somit Verwaltungsaufwand eingespart.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 wird die für das amtliche Kataster- und Vermessungswesen zuständige obere Landesbehörde ermächtigt und verpflichtet, die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wahrzunehmen. Die Aufsichtsbehörde sowie Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte, die durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erlassen werden, sind damit in der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde angesiedelt.



Zu Absatz 2:

Zur zweckentsprechenden Aufsichtsausübung besteht eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, die auch ein umfassendes Überprüfungsrecht besitzt. Es muss der Aufsichtsbehörde beispielsweise möglich sein, Auskünfte über die Amtsausübung einzuholen, die Geschäftsstelle beziehungsweise Geschäftsräume nicht nur zu betreten, sondern auch die entsprechenden Akten und Bücher einzusehen sowie die technische Arbeitsausführung überprüfen zu können. Satz 3 wird ergänzend aufgenommen, um das eingeschränkte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung unter Angabe der konkreten Artikel des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen zu benennen.

Zu Absatz 3:

Sofern Mängel in der Amtsausübung festgestellt werden, ist es entsprechend dem Verursacherprinzip unabdingbar, dass eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur diese auch unverzüglich auf eigene Kosten selbst behebt. Es wird zudem eine rechtzeitige Unterrichtung über die beabsichtigte Prüfungsvermessung vorgesehen und die Möglichkeit der Teilnahme an dieser geregelt.

Zu Absatz 4:

Eine Ersatzvornahme wird erforderlich, wenn eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einer Weisung der Aufsichtsbehörde, welche die Amtsführung betrifft, nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann. Aufsichtsbehörden haben nicht nur eine Prüfungs- und Beobachtungsbefugnis, sondern auch die Befugnis, bei hinreichendem Anlass durch Weisung korrigierend tätig zu werden, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012, Aktenzeichen 1 BvR 3017/09.

Für die Befolgung der Weisung wird durch die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist gesetzt. Als angemessen gilt ein Zeitraum, der bei einer Aufgabenwahrnehmung durch eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit einem Ergebnis durchschnittlicher Qualität und Geschwindigkeit zu erwarten ist.

Der Staat kann eine Aussetzung des Grundstücksverkehrs oder die Sicherung der Aktualität des Liegenschaftskatasters nicht über einen zumutbaren Zeitraum hinweg ausdehnen, weil eine beliebige Stelle die notwendigen Maßnahmen nicht vollziehen kann oder will. Den antragstellenden Personen steht die zu erbringende öffentliche Leistung in einer angemessenen Zeit zu. Die Aufsichtsbehörde unterliegt bewusst jedoch keinem Zwang, der ihr gebietet, innerhalb einer bestimmten Frist eine Ersatzvornahme zu realisieren. Angesichts der unterschiedlichen Sachlagen kann sie dies vom Einzelfall abhängig machen. Sofern die Ersatzvornahme sich auf eine Liegenschaftsvermessung bezieht, muss es entgegen den Bestimmungen zur Aufgabentrennung gesetzlich möglich sein, in diesen Fällen die landeseigenen Ressourcen einzusetzen. Da zwischen antragstellender Person und ausführender Behörde keine vertraglichen Beziehungen bestehen, ist es zur Rechtssicherheit erforderlich, den Übergang des Kostenanspruchs auf das Land ausdrücklich zu normieren. Dies entspricht vollumfänglich den Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 4 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Absatz 5:

Entsprechend den Regelungen für verbeamtete Personen in Thüringen soll auch einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur das Recht eingeräumt werden, ihre oder seine Personalakten einzusehen.

Zu Absatz 6:

Die Liste der Zusammenstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dient den nach öffentlichen Vermessungsleistungen nachsuchenden Bürgerinnen und Bürgern als Hilfsmittel und Übersicht. Da personenbezogene Daten aufgeführt werden, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gesetzlich zu regeln. Die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 6 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung wird übernommen und mit dem Regelungsinhalt des bisherigen § 17 ThürGÖbVIDVO in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung des Gesetzes geltenden Fassung zusammengeführt. Als weitere Veröffentlichung ist zum Beispiel die Präsentation auf der Homepage der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde vorgesehen. Das Wort „Verarbeitungen“ referenziert den legaldefinierten Begriff „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Zu § 16:**

Eine der Subsidiaritätsklausel in § 2 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung genügende spezialgesetzliche Regelung für die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verarbeiteten personenbezogenen Angaben soll eine effiziente und bürgerfreundliche Verwaltungstätigkeit unterstützen.

#### **Zu Absatz 1:**

Die Aufsichtsbehörde nimmt Aufgaben als aufsichtsführende und als personalverwaltende Stelle wahr. Bei der Bestellung oder Entlassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs werden personenbezogene Angaben bei den Betroffenen direkt erhoben. Ihnen werden die Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 über den in diesem Zusammenhang geführten Schriftverkehr bekannt gegeben. Angaben zum Personal der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden durch diese an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Einen entsprechenden Hinweis erhalten die beschäftigten Personen und Auszubildenden durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Die Prüfung der Amtsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch die aufsichtsführende Stelle umfasst auch die Kontrolle der Angaben zum Fachpersonal der Vermessungsstelle, die der Aufsichtsbehörde kontinuierlich übermittelt werden. In diesem Zusammenhang werden alle Angaben des für Liegenschaftsvermessungen und zur Besetzung der Geschäftsstelle eingesetzten Personals verarbeitet. Hierunter fallen auch Auszubildende. Die aufsichtsführende Stelle wird berechtigt, die personenbezogenen Daten, die der personalverwaltenden Stelle vorliegen, zu verwenden.

Bei der Ausübung der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind im Rahmen von Geschäftsprüfungen bereits abgeschlossene Liegenschaftsvermessungen der zu prüfenden Vermessungsstelle Prüfgegenstand. In diesem Zusammenhang werden der Aufsichtsbehörde neben den personenbezogenen Angaben der antragstellenden Personen und deren Bevollmächtigten auch personenbezogene Angaben der verwaltungskostenschuldenden Personen, der Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigten, der Erwerberinnen und Erwerber sowie Veräußerinnen und

Veräußerer von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Bevollmächtigten sowie Angaben der Geschäftsstelle bekannt und während der Geschäftsprüfung verarbeitet.

Der Abschluss der zu prüfenden Liegenschaftsvermessungen kann mehrere Jahre zurückliegen, sodass eine Information der Betroffenen über die Verarbeitung der in Absatz 2 genannten personenbezogenen Angaben zum Zeitpunkt der Geschäftsprüfung aus mehreren Gründen unzweckmäßig ist. Die reine Information über den Zweck der Verarbeitung ohne Vorliegen des Prüfergebnisses schürt Zweifel an der Richtigkeit der Liegenschaftsvermessung bei den Beteiligten, was zum Erhalt des Grenzfriedens dringend zu vermeiden ist. Im Vordergrund der Prüftätigkeit steht die Überprüfung der rechtmäßigen Amtsausübung, nicht die Prüfung der Richtigkeit der Vermessungsschriften, diese werden regelmäßig durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde im Zuge der Übernahme in das Liegenschaftskataster geprüft. Um im Ergebnis der Liegenschaftsvermessung beigelegte Grenzstreitigkeiten nicht wieder aufflammen zu lassen und aufkommende Unsicherheiten bezüglich der Verlässlichkeit der Vermessungsstelle bei den Beteiligten zu vermeiden, sollen die Betroffenen nicht im Einzelfall über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, sondern eine spezialgesetzliche Grundlage als Legitimation für die Aufsichtsbehörde geschaffen werden. Die antragstellenden Personen, die kostenschuldenden Personen sowie die Verfahrensbeteiligten erhalten im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsvermessungsverfahren Informationen nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die ausführende Vermessungsstelle. Dabei ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Unter Gerichte sind insbesondere auch die Amtsgerichte mit zum Beispiel den Grundbuchämtern und andere Gerichte, die im Zusammenhang mit Klageverfahren im Kontakt mit der Aufsichtsbehörde stehen, gemeint. Als vertraglich gebundener Auftragsverarbeiter zur Datenübermittlung ist zum Beispiel das Landesrechenzentrum zu nennen.

**Zu § 17:**

In dieser Bestimmung werden die Normierungen zu den disziplinarischen Möglichkeiten des bisherigen § 12 Abs. 2 und 3 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung in bewährter Weise übernommen, aktualisiert und ergänzt. Eine Aktualisierung wird im Hinblick auf die maximale Höhe einer Geldbuße vorgenommen.

Zu Absatz 1:

Schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig begangene Amtspflichtverletzungen durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sind, angelehnt an die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Landes, zu ahnden. Eine Aufzählung einzelner Tatbestände ist entbehrlich, weil sich diese aus den Amtspflichten und dem Statusrecht ableiten.

In Abhängigkeit der Schwere der Amtspflichtverletzung verfügt die Aufsichtsbehörde über die Sanktionsmittel Verweis, Geldbuße und Amtsentlassung. Dabei ist der Verweis, ein schriftlicher Tadel, das mildeste Mittel, welches die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei leichteren Amtspflichtverletzungen zum ordnungsgemäßen Wahrnehmen der hoheitlichen Aufgaben und standesgemäßem Handeln bewegen soll. Selbiges gilt für die Geldbuße, welche sicherstellen soll, dass die Schwere einer Amtspflichtverletzung im Verhältnis zu deren Dimension angemessen geahndet werden kann. In besonders schwerwiegenden Fällen der Amtspflichtverletzungen steht der Aufsichtsbehörde zur Gewährleistung eines ordnungsgemäß geführten amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens als härtestes Mittel die Amtsentlassung zur Verfügung. Wiederholt grobe Verletzungen der Amtspflichten sind als besonders schwerwiegendes Fehlverhalten

einzustufen. Die Höhe der Geldbuße wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und zur Anpassung an das durchschnittliche Niveau anderer Länder auf 25 000 Euro angehoben.

Die Entscheidung über die Ahndung der Amtspflichtverletzung mündet in einem begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und ist der betroffenen Person zuzustellen. Zur Klarstellung wird das Anhörungsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vor dem Erlass einer Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme in Satz 5 verankert.

Zu Absatz 2:

Werden durch eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Weisungen der Aufsichtsbehörde missachtet, nicht fristgerecht erledigt oder gegen diese verstoßen, kann dies unter Bewertung der Umstände durch die Aufsichtsbehörde als besonders schwerwiegende Amtspflichtverletzung gewertet werden. Die Aufsichtsbehörde wird berechtigt, diese Verfehlungen als besonders schwerwiegend zu werten, weil sich vermutlich bewusst für ein Abweichen von der Weisung entschieden wurde. Grundsätzlich haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure den Weisungen der Aufsichtsbehörde fristgerecht Folge zu leisten. Sollte eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur anderer Ansicht als die Aufsichtsbehörde sein, zum Beispiel über die Auslegung eines Ermessensspielraums, soll diese oder dieser sich mit dem Anliegen an die Aufsichtsbehörde wenden. Dadurch können der Aufsichtsbehörde Gründe vorgetragen werden, die zu einer abweichenden Weisung führen können.

Zu Absatz 3:

Überschreitet die Verfehlung im Fall einer Amtspflichtverletzung mit Erzielung wirtschaftlicher Vorteile das Höchstmaß nach § 17 Abs. 1, kann das Höchstmaß der Geldbuße auf das Zweifache des wirtschaftlichen Vorteils angehoben werden. Darunter fallen unter anderem Handlungen zur Maximierung der Gewinnerzielung, welche zum Beispiel durch unlautere Werbung oder Antragsakquise entstanden sind.

Zu Absatz 4:

In Anlehnung an das Disziplinarrecht für Beamtinnen und Beamte in Thüringen sind die Kosten eines Disziplinarverfahrens einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufzuerlegen, soweit die Amtspflichtverletzung durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Rechtsverstoß erwiesen ist. Dies entspricht der bisher geübten Praxis, die sich bereits am Disziplinarrecht für Beamtinnen und Beamte in Thüringen orientierte.

Zu Absatz 5:

Nach den disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte des Landes ist es nach Ablauf von drei Jahren unzulässig, eine Geldbuße gegen eine Beamtin oder einen Beamten wegen eines Dienstvergehens zu verhängen. Diese Frist scheint im Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als zu kurz, weil derartige Amtspflichtverletzungen erst bei regelmäßigen Prüfungen der Amtsausübung aufgedeckt werden können. Aus diesem Grund soll einheitlich für Amtspflichtverletzungen, die nicht eine dauernde Entfernung aus dem Amt zur Folge haben, ein Ahndungsverbot nach Ablauf von fünf Jahren gelten. Von der Verjährung grundsätzlich ausgenommen sind die Amtspflichtverletzungen, welche eine Amtsenthebung zur Folge haben.

**Zu § 18:**

Die Rechtsetzung zu den Ordnungswidrigkeiten bezweckt die Verfolgung von Rechtsverletzungen durch Personen, die nicht der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde unterliegen. Die Bestimmungen werden aus dem bisherigen § 13 ThürGÖbVI in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung übernommen und in Absatz 1 um die Nummern 2 und 3 erweitert sowie um Absatz 4 ergänzt.

Zu Absatz 1:

Die Bezeichnungen „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ und „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ sind gesetzlich geschützt. Das unbefugte Führen der geschützten Bezeichnung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daneben wird in den Nummern 2 und 3 geregelt, dass nunmehr alle Zuwiderhandlungen gegen die Amtspflichten, wie das unberechtigte Anbieten oder Abrechnen von öffentlichen Leistungen, sowie das vorsätzliche Auffordern zur Missachtung von Rechtsvorschriften, wie die Aufforderung einer Unterschreitung der durch Rechtsverordnung festgelegten Verwaltungskosten, geahndet werden können.

Zu Absatz 2:

Die Obergrenze der Geldbuße wird in Anbetracht der neu eingeführten Tatbestände unter Absatz 1 Nr. 2 und 3 auf 50 000 Euro angehoben. Damit soll die Abschöpfung denkbarer wirtschaftlicher Vorteile der auftraggebenden Person oder der anbietenden Person von hoheitlichen Tätigkeiten bezweckt werden.

Zu Absatz 3:

Die Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 soll zweckmäßigerweise für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sein. Dies bedarf einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird die Anwendung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts auf denselben Tatbestand geregelt. Dabei kann das Ergebnis des Strafrechtsverfahrens in die Entscheidung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens einfließen.

**Zu § 19:**

Im Rahmen einer guten Zusammenarbeit soll die Landesgruppe Thüringen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., als von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gebildete Berufsvertretung, bei der Vorbereitung von Vorschriften, die die Amtsausübung betreffen oder die Rechtsverhältnisse berühren, frühzeitig beteiligt werden. Diese Regelung hat sich bewährt und wird beibehalten.

**Zu § 20:**

Mit § 20 wird das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen. Das Berufsrecht wird in den Grundzügen in diesem Gesetz geregelt. Die näheren Einzelheiten sind durch Rechtsverordnungen zu regeln. Es sind die Bereiche abschließend aufgezählt, für die das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium Rechtsverordnungen erlassen kann.

**Zu § 21:**

Zu den Absätzen 1 und 2:

Mit den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass aufgrund des Bestandsschutzes allen bislang in Thüringen zugelassenen oder ins öffentliche Amt überführten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren der Status erhalten und der Amtssitz ihrer bisher eingerichteten Geschäftsstelle bestehen bleibt. Die erfolgte Zusage zur Nachfolgebestellung hat weiterhin Bestand.

**Zu Absatz 3:**

Die bisher in der Bestellungsurkunde vorgenommene befristete Bestellung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres soll auf Antrag verlängert werden können. Dabei ist eine Verlängerung bis längstens zur Vollendung des 72. Lebensjahres möglich.

**Zu Absatz 4:**

Mit dieser Bestimmung wird im Sinne des Bestandsschutzes sichergestellt, dass die nach bisher geltendem Recht genehmigten Arbeitsgemeinschaften und projektbezogenen Arbeitsgemeinschaften weiterhin als genehmigt gelten. Für sie gelten die Bestimmungen zu Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung entsprechend.

**Zu Absatz 5:**

Im Sinne des Bestandsschutzes können die nach bisher geltendem Recht gestalteten und angebrachten Schilder mit dem Landeswappen des Freistaats Thüringen und Schriftschilder an den Geschäftsstellen verbleiben.

**Zu § 22:**

Die Regelung beruht auf der sprachlichen Umsetzung des Gebots der Gleichbehandlung von allen Geschlechtern nach Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

**Zu Artikel 2:**

Aufgrund der Ablösung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch Artikel 1 erfolgen als Folgeänderungen die Änderung der amtlichen Bezeichnung sowie die Anpassungen der Verweisungen auf das neugefasste Gesetz.

**Zu Artikel 3:**

In diesem Artikel sind der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes, insbesondere des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschriften zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen geregelt.

Erfurt, 2. Mai 2023

**Beteiligung des Normenkontrollrates  
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR**

hier: **Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen  
und -ingenieure (ThürGÖbVI)**  
Vorlage des TMIL, Eingang am 05.04.2023 (Vg.-Nr. 15/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens  
zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Prof. Dr. Sven Müller-Grune  
Berichterstatter